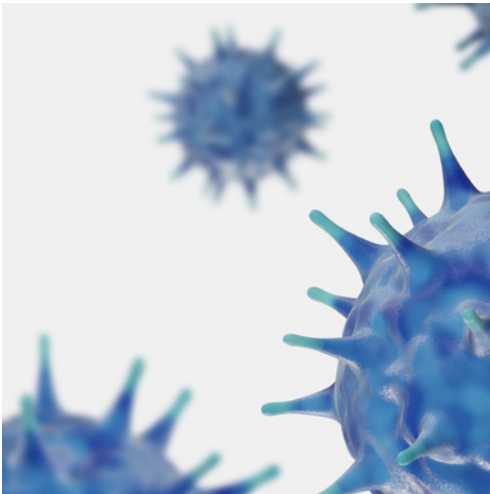


Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Risikomanagement im Rechtsmarkt –
neu gedacht



→ 6
Volatile Rahmenbedingungen für
Unternehmensbewertungen



→ 10
Moderne Zeiten im Personengesell-
schaftsrecht



→ 14
Mobile Work und Überwachung



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

gemeinsam mit dem Team des Deutschen AnwaltSpiegels wünsche ich Ihnen für 2021 alles Gute. Wir starten in dieses herausfordernde Jahr mit einem Blick in die Glaskugel: Prof. Dr. Bruno Mascello hat sich Gedanken gemacht über das Risikomanagement im Rechtsmarkt. Er denkt es neu. Was das bedeutet in Zeiten von Corona? Lesen Sie selbst.

Der Deutsche AnwaltSpiegel hat weitere Verstärkung bekommen. Wir begrüßen die mittelständisch geprägte Sozietät Tiefenbacher als neuen Strategischen Partner. Willkommen im Club.

In dieser Ausgabe lohnt ein Blick in unsere Rubrik News & Services ganz besonders. Neben spannenden Deals finden Sie eine ganze Reihe interessanter Personalien aus dem Rechtsmarkt.

Und wenn Sie sich für Unternehmensbewertung, Gesellschaftsrecht, Markenrecht, agiles Arbeiten und Nachhaltigkeit interessieren, dann freuen Sie sich auf die kommenden Seiten dieser Ausgabe.

Ihr

Thomas Wegerich

RECHTSMARKT

3 **Risikomanagement im Rechtsmarkt – neu gedacht**

Wenn wir schon auf Corona nicht vorbereitet waren, was könnte erst 2021 auf uns zukommen?

Prof. Dr. Bruno Mascello, LL.M.

UNTERNEHMENSBEWERTUNG/GESELLSCHAFTSRECHT

6 **Volatile Rahmenbedingungen für Unternehmensbewertungen**

Aktuelle Tendenzen bei gesellschaftsrechtlich veranlassten Unternehmensbewertungen – Ausblick auf 2021

Von André Menze, Frederic Werner und Nils Rullkötter

GESELLSCHAFTSRECHT

10 **Moderne Zeiten im Personengesellschaftsrecht**

Im Blickpunkt: Die für die Praxis wesentlichen Änderungen

Von Sven Hoffmann

NEWS & SERVICES

25 **Rechtsmarkt**

25 **Deals**

26 **Sozietäten**

28 **Personal**

31 **Fachbeirat**

36 **Strategische Partner**

37 **Kooperationspartner**

37 **Impressum**

ARBEITSRECHT/DATENSCHUTZ

14 **Mobile Work und Überwachung**

Im Blickpunkt: Agiles Arbeiten im sicheren und zulässigen Rahmen

Von Christian Kuß und Adrian Freidank

MARKENRECHT

17 **„Brexit and Brands“ – Was müssen Markeninhaber beachten?**

Markenschutz geht nicht zwingend verloren, eine „Inventur“ ist ratsam

Von Dr. Anke Nordemann-Schiffel und Dr. Julian Klagge

RECHTSMARKT

23 **The next big Thing im Rechtsmarkt: Nachhaltigkeit**

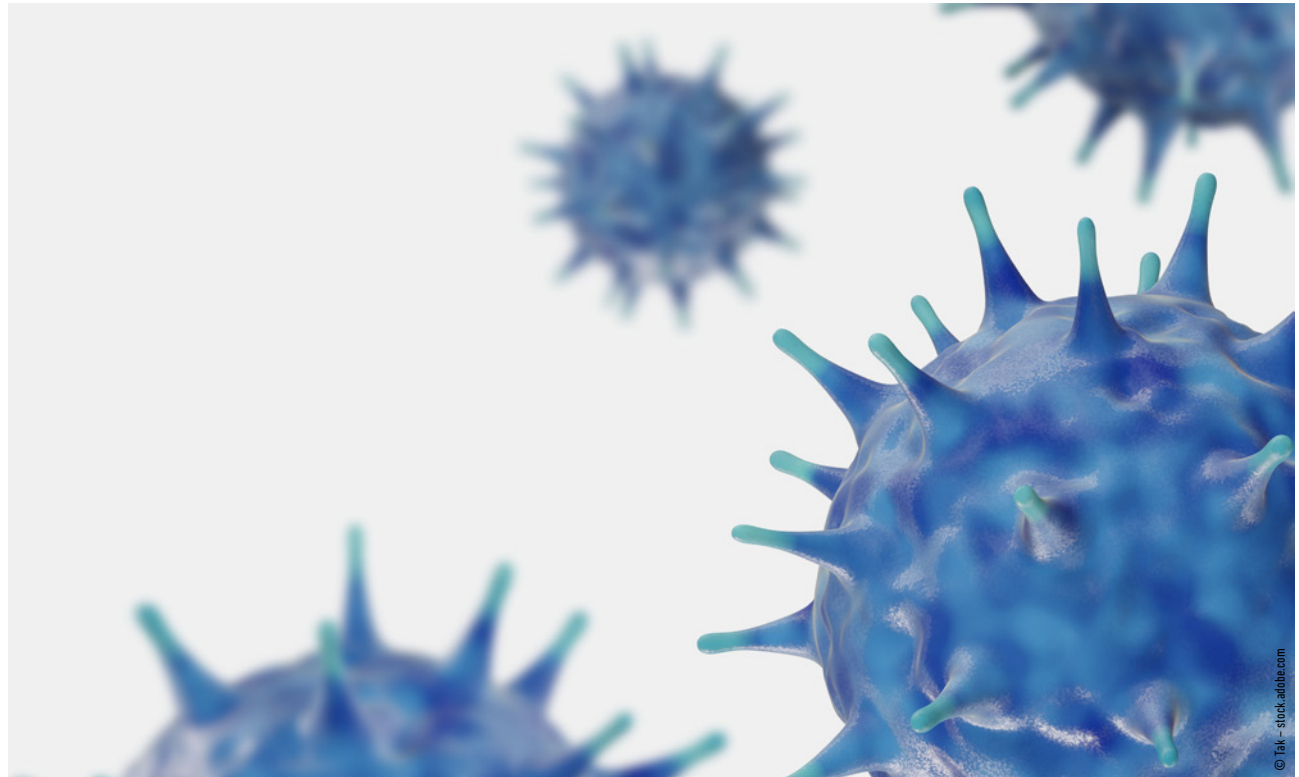
Interview mit Dr. Andrea Panzer-Heemeier und Tobias Neufeld, LL.M., von ARQIS zu dem neuen Konzept b.yond

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscher-anwaltspiegel.de

Risikoma- nagement im Rechtsmarkt – neu gedacht

Wenn wir schon auf Corona nicht vorbereitet waren, was könnte erst 2021 auf uns zukommen?

Prof. Dr. Bruno Mascello, LL.M.



Corona hat insbesondere sämtlichen Anbietern, die Technologie in ihrem Geschäftsmodell haben, eine kostenlose Steigbügelhilfe geleistet.

Es war schon bisher schwierig, in die Glaskugel zu schauen und künftige Veränderungen im Rechtsmarkt zu prognostizieren. Nach den Ereignissen 2020 hat dies jedoch eine weitere Dynamik erhalten. Wir glaubten oder hofften, dass Entwicklungen mehr oder weniger linear, also vorausschaubar verliefen. Dabei wurden gewisse unerwartete Veränderungen beim Tempo und auch kleinere Entwicklungssprünge durchaus akzeptiert – aber bitte sehr in Maßen. Wie gesagt, das galt bis heute.

Weisse oder schwarze Schwäne, oder doch nur graue?

Mit Corona stellte sich eine neue Frage: Konnte man dieses Ereignis voraussehen, und, wenn ja, haben wir uns falsch darauf vorbereitet? Schnell wurde gemutmaßt, dass es sich dabei um ein absolut einmaliges und nicht voraussehbares Ereignis handle, also den ominösen „schwarzen Schwan“ (Nassim N. Taleb). So könnte das eigene Versagen im Umgang damit einfach erklärt werden, und niemanden würde



Prof. Dr. Bruno Mascello, LL.M., EMBA HSG

Technology and Law (ES-HSG), Universität St.Gallen (HSG)
Rechtsanwalt, Direktor Law & Management der Executive
School of Management

bruno.mascello@unisg.ch
www.lam.unisg.ch

ein Verschulden treffen. Aber wie viel Gewissheit braucht es, um vom schwarzen zum grauen oder gar zum weißen Schwan zu werden? Angesichts der riesigen Ethanol- und Maskendepots, die in gewissen Ländern kurz vor der Pandemie wegen Nichtgebrauchs abgebaut wurden, kann man nicht mit gutem Gewissen behaupten, man hätte nie an Epidemien, geschweige denn Pandemien gedacht. Das wäre dann doch etwas zu einfach. Also doch ein weißer oder wenigstens ein grauer Schwan?

Wie konnte es zu dieser falschen Neubeurteilung kommen? Will man es anhand der beiden Kategorien des klassischen Risikomanagements erklären, dann hat man, allenfalls basierend auf einer lediglich historisch bedingten Betrachtung, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Ereignisses und das damit verbundene Schadenspotential neu als geringer eingeschätzt. Der Kern des Risikomanagements liegt aber gerade darin, in die Zukunft zu schauen und auch das Udenkbare auf den Radar zu nehmen.

Denken Sie „out of the Box“!

Corona hat überdeutlich gezeigt, dass wir die ganze Welt ohne Vorwarnung in einen Lockdown und ins Home-Office zwingen können. Was könnte also noch passieren? Ich habe deshalb Corona zum Anlass genommen, um mit meinen aktuellen StudentInnen das Thema Risikomanagement neu zu denken. Sie wurden gebeten, mit durchaus verrückten Annahmen den Rechtsmarkt im Jahr 2030 zu beurteilen und nicht einfach eine Extrapolation aus historischen Informationen vorzunehmen. Denn nur,

wenn wir uns aus dem gemütlichen und Sicherheit bietenden Umfeld wagen und auch unangenehme Gedanken zulassen, wird sich das Bild ganz oder neu erschließen lassen. Ich bin sehr gespannt auf das Ergebnis der Arbeiten.

Krisenmanagement nur als Plan B

Wer sein Risikomanagement vernachlässigt, wird zwangsläufig als Krisenmanager gefordert werden. Im vergangenen Frühjahr sind wir alle privat und beruflich damit beschäftigt gewesen. Zwei Fragenkomplexe fielen auf: Erstens, welche Wirkung hatte die Krise auf die einzelnen Menschen: Wurden sie im Denken und Arbeiten blockiert, und versuchten sie lediglich, im Stand-by-Modus zu operieren, bis das Normale zurückkehrt, oder hat sie die Krise vielmehr zu Innovationen und Change beflügelt? Und zweitens, wie lange werden sie im Krisenmodus bleiben (wollen), bevor sie einen neuen Zustand mit allenfalls verändertem Tagesgeschäft akzeptieren und wieder zum der Krise vorgelagerten Modus des Risikomanagements zurückkehren? Solange man im Krisenmodus operiert, ist man fremdgesteuert, bewegt sich im Reaktionsmodus und führt und kommuniziert transaktional. Vor allem Letzteres wird sich direkt auf der Beziehungsebene auswirken, insbesondere wenn es um das Arbeitsverhältnis geht. Am Jahresende einen Sonderbonus für besonderes Engagement zu bezahlen wird das nicht ausgleichen können.

Nichtsdestotrotz soll der Blick in die Glaskugel gewagt werden. Ich sehe vor allem folgende drei Themen, die das Jahr 2021 prägen werden: Geld, Menschen und Technologie.

Lasst uns über Geld reden

Dieses Mal geht es nicht um die üblichen 10% Rabatt, sondern um einen darüber hinaus ausgeübten Druck auf die Ressourcen. Unternehmen wurden hart getroffen, Umsätze und Gewinne fallen weg. Wenn die Liquidität wegbricht, vor allem in dieser Geschwindigkeit und Höhe, vergleicht man das gerne mit dem Blutverlust einer Wunde, der umgehend zu stoppen ist. Kurzfristige Maßnahmen orientieren sich in Krisen deshalb an der Aufwandseite der Gewinn- und Verlust-Rechnung. Denn bis man die Umsätze zur Kompensation wieder hochfahren kann, wird es viel mehr Zeit benötigen, und die hat man nicht. Von Kostensparmaßnahmen werden auch Rechtsabteilungen nicht verschont bleiben, die diesen Druck an ihre externen Anwälte weitergeben. Natürlich, ein General Counsel könnte auch die Gehälter seiner juristischen Mitarbeitenden kürzen und Kündigungen aussprechen, was aber aus verschiedenen Gründen nicht die präferierte Maßnahme sein wird. Verhandlungen zur Preisreduktion werden den Kunden sicher leichtfallen, wenn sie lesen, dass etwa Großkanzleien in den USA – nach anfänglichen Gehaltskürzungen und Kündigungen – den Umsatzverlust aufgeholt haben und im Herbst nicht nur die alten Boni, sondern auch noch einen Coronasonderbonus auszahlen. Man wird das Gefühl nicht los, dass Geld für Anwälte eine maßgeblichere Rolle spielt, worunter die Diskussion über Vertrauen und Expertise leiden könnte.

Aber Geld betrifft nicht nur Unternehmen und Rechtsabteilungen, sondern auch die Privatpersonen sind finanziell von der Krise getroffen worden. Die Beauftragung von

Anwälten werden sie sich zweimal überlegen und dann ein preisliches Entgegenkommen erwarten.

„Agilität und Resilienz werden keine Schlagworte bleiben, sondern müssen jetzt, wo plötzliche Schocks überstanden werden müssen, täglich aufs Neue gelebt und bewiesen werden.“

Jetzt jedenfalls schlägt die Stunde der anderen Rechtsdienstleister (Alternative Legal Service Provider, ALSP), weil eines ihrer Alleinstellungsmerkmale der klare Kostenvorteil ist. Es darf darüber spekuliert werden, bis wann die ersten CFOs von ihren General Counsels verlangen, vermehrt auch solche Anbieter zu berücksichtigen. Und es wird noch spannender werden, wenn die ALSPs sich auf KMUs konzentrieren werden, die regelmäßig über keine eigene Rechtsabteilung verfügen.

Beziehungen zu Menschen als goldene Brücke?

Die Reputation und tragende Geschäftsbeziehungen werden in der Krise geschmiedet, oder aber dann für immer verloren. Das gilt nicht nur, betreffend den Kontakt zu Kunden, sondern auch den zu Mitarbeitenden auf allen Stufen, und es gilt auch für den Rekrutierungsmarkt. Während man zu Beginn der Krise las, dass – neben Ge-

haltskürzungen und Kündigungen – auch mit dem Onboarding junger Anwälte zugewartet wird, begannen andere Rechtsdienstleister damit, ihre jungen Anwälte mit virtuellen Programmen und Onlinekommunikation fit zu machen und so zu integrieren. Eine vielversprechende Stoßrichtung läuft nicht weg vom physischen Kontakt mit „Social Distancing“, sondern verlangt gerade, durch verbesserte „Social Skills“ mehr auf Beziehungsnähe hinzu- steuern, auch wenn es vielleicht nur elektronisch ist. Das Kundenerlebnis bleibt zentral.

Die dauernde elektronische Kommunikation hat das Bedürfnis nach und die Relevanz des menschlichen Kontakts und des Pausenkaffees gezeigt. Die Arbeitsweise aus dem Home-Office hat überdies gezeigt, dass New Work funktioniert und durchaus auch künftig gewünscht ist, auch wenn Vorgesetzte befürchten, so die gewohnte Kontrolle zu verlieren, obwohl gerade Anwälte und Vorgesetzte selbst als Vertrauenspersonen gelten wollen. Der Aufbau von Vertrauen braucht jedoch Zeit und menschliche Nähe, in Zeiten von Unsicherheit mehr denn je. Rechtsdienstleister sollten deshalb lernen, die kleinen Zeitfenster dafür zu nutzen und sich schlimmstenfalls darin zu üben, über Video dieses Gefühl wecken und vertiefen zu können.

Technik als (ein) USP

Nach 2020 wird niemand mehr ernsthaft bestreiten können, dass die Rechtsdienstleister nur überlebt haben, weil sie elektronische Hilfsmittel zur Hand hatten. Diese haben allen Kassandrarufern zum Trotz den Lackmustest

bestanden, und zwar über eine sehr lange Zeit hinweg. Technologie bedarf keiner Legitimation mehr. Corona hat insbesondere sämtlichen Anbietern, die Technologie in ihrem Geschäftsmodell haben, eine kostenlose Steigbügelhilfe geleistet. Was diese nun aus diesem kostenlosen Steilpass machen – und ob das zur totalen Digitalisierung des Rechtsmarkts oder zur Disruption durch Legal-Tech führt –, wird sich noch zeigen müssen. Der Weg ist jedoch besser denn je dafür geebnet.

Evergreens zum Abschluss

Was sich auch im neuen Jahr nicht komplett ändern wird, sind die üblichen Evergreens. Das Thema Effizienz bleibt auch im neuen Jahr bestehen. Kundenorientierung gilt mehr denn je. Die Beschaffungsabteilung in Unternehmen als zahlenbasierter Einkäufer wird nicht mehr erklärt werden müssen. Insgesamt wird schnell klar, dass das Thema Legal-Operations weiter an Fahrt aufnehmen wird. Und vielleicht hat diese Krise für die Liberalisierungsentwicklung eine weitere Lanze gebrochen. So erwägen zum Beispiel gerade verschiedene Bundesstaaten in den USA, dass sich Nichtjuristen an Anwaltskanzleien beteiligen dürfen.

Ich bin heute mehr denn je neugierig, was das neue Jahr an spannenden und unerwarteten Herausforderungen bieten und wie der Rechtsmarkt darauf reagieren wird. Agilität und Resilienz werden keine Schlagworte bleiben, sondern müssen jetzt, wo plötzliche Schocks überstanden werden müssen, täglich aufs Neue gelebt und bewiesen werden. ←

Volatile Rahmenbedingungen für Unternehmensbewertungen

Aktuelle Tendenzen bei gesellschaftsrechtlich veranlassten Unternehmensbewertungen – Ausblick auf 2021

Von André Menze, Frederic Werner und Nils Rullkötter



André Menze

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Aktuar (DAV), CFA, Partner

a.menze@pwc.com
www.pwc.com



Frederic Werner

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CFA, Partner

frederic.werner@pwc.com
www.pwc.com



Nils Rullkötter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Manager

nils.rullkoetter@pwc.com
www.pwc.com

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Auswirkungen von Covid-19, die für eine erhebliche Volatilität bei den Aktienkursen sorgten und auch die Unternehmensbewertungen erheblich beeinflussten. Unternehmen unterschiedlichster Branchen mussten unterjährig Gewinnwarnungen abgeben. Nach Kurseinbrüchen im ersten und zweiten Quartal notieren jedoch viele Aktienkurse zum Jahresende nahe ihren Höchstständen, so dass der DAX am 28.12.2020 zwischenzeitlich sogar ein Allzeithoch erreichte. Die Höchststände sind insbesondere auf die eingeleiteten staatlichen Stützungsmaßnahmen der Regierungen und die erwartete andauernde expansive Geldpolitik diverser Zentralbanken für die nächsten Jahre zurückzuführen. Demgegenüber befinden sich einzelne Unternehmen oder sogar ganze Branchen weiterhin in einer existenzbedrohenden Krise. Nach dem Wegfall der Erleichterungen des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes erwarten viele Experten für das Jahr 2021 daher eine Insolvenzwelle.

Infolge des sich rasch ändernden Infektionsgeschehens sowie aufgrund der sich ebenfalls dynamisch verändernden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sind aktuell anstehende Unternehmensbewertungen einem hohen Unsicherheitsgrad ausgesetzt. So besteht insbesondere das Risiko, dass die Auswirkungen der Co-



Der Börsenkurs ist nicht das „Allheilmittel“ der Abfindungsbemessung.

ronakrise unter- oder überschätzt werden, etwa durch die Verwendung einer von den Auswirkungen abstrahierenden Planung, einer die Auswirkungen nur pauschal erfassenden Planung oder einer übermäßig pessimistischen Planung, in der temporäre Auswirkungen verstetigt werden. Da die betroffenen Unternehmen – sei es als Be-

wertungsobjekt oder als jenes, aus dessen Sicht bewertet wird – kaum Erfahrungswerte bei der Aufstellung einer Planung in einem solchen Umfeld haben, kommen derzeit der Analyse und Validierung der Planungsrechnung sowie der Prognose der Ertragskraft für den darüber hinausgehenden Zeitraum der ewigen Rente eine besondere Bedeutung zu.

Mit großem Interesse werden daher Gerichtsverfahren und erste Entscheidungen im Rahmen von Spruchverfahren erwartet, die sich mit den Planungsrechnungen unter dem Eindruck der Coronakrise beschäftigen. So gilt es, stichtagsbezogen die Auswirkungen in den Erträgen und Zahlungsströmen zu reflektieren. Besonderes Augenmerk wird darauf liegen, inwieweit von der Coronakrise hervorgerufene Auswirkungen zu einem gegebenen Stichtag bekannt, erwartbar und vor allem belastbar quantifizierbar und damit berücksichtigungsfähig waren.

Seitens der Rechtsprechung urteilte der BGH zudem in einer – für einige doch überraschenden – Entscheidung vom 15.09.2020 (Az. II ZB 6/20), dass bei vorangehendem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag der diskontierte Ausgleich eine Wertuntergrenze für Zwecke der Abfindungsbemessung bei nachgelagertem Squeeze-out darstellen kann. Die Anwendung dieser Untergrünze kann bei einer Vielzahl vergangener, aber auch künftiger Squeeze-out-Konstellationen zu extrem hohen Abfindungen im Vergleich zum jeweiligen Ertragswert des Unternehmens führen.

Betafaktor als Komponente des Risikozuschlags zunehmend im Fokus

Die Auswirkungen der Covid-19-Krise sind dabei nicht nur in den Unternehmensplanungen, sondern auch in den Kapitalkosten angemessen zu berücksichtigen.

So pendelte sich der nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorgeschlagenen Methode auf Basis der Renditestruktur deutscher Staatsanleihen ermittelte risikolose Basiszinssatz zum Jahresende 2020 im negativen Bereich bei rund $-0,2\%$ ein, das heißt auf einem historischen Tief. Dies zeigt sich auch in den negativen Renditen 30-jähriger deutscher Staatsanleihen:

Renditeentwicklung der 30-jährigen deutschen Bundesanleihe (Dezember 2008 bis Dezember 2020)



Quelle: Bloomberg L.P., New York/USA.

Für die Marktrisikoprämie empfiehlt der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) weiterhin – wie bereits seit Oktober 2019 – eine Bandbreite von $6,0\%$ bis $8,0\%$ vor persönlichen Steuern und von $5,0\%$ bis $6,5\%$ nach persönlichen Steuern. In

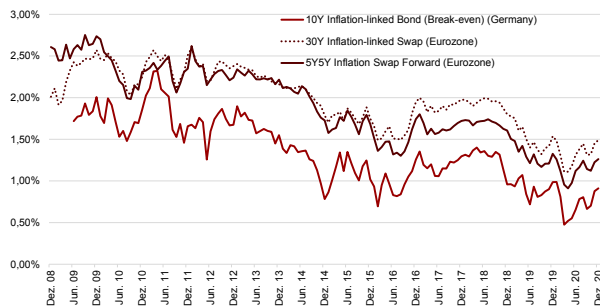
den Vorjahren akzeptierte die überwiegende Mehrheit der Landgerichte und Obergerichte eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von $5,5\%$, wie sie vor der Verlautbarung des FAUB aus Oktober 2019 Anwendung fand. Ob die nunmehr regelmäßig in Ansatz gebrachten und mit Blick auf aktuelle Kapitalmarktbeobachtungen und krisenbedingte Unsicherheiten nur leicht erhöhten $5,75\%$ dieselbe hohe Akzeptanz erfahren, ist derzeit allerdings noch offen, wird aber in Bewertungskreisen erwartet.

Als branchen- oder unternehmensspezifische Komponente des Risikozuschlags wird auch der Betafaktor noch stärker als ohnehin schon in den Fokus rücken. So wirkten sich die drastischen Kurseinbrüche und anschließenden -erholungen teilweise dramatisch auf die Höhe der auf Basis von historischen Kursen mittels statistischer Methoden ermittelten Betafaktoren aus. Ursächlich hierfür sind das vermehrte Auftreten von extremen Renditen in der historischen Datenbasis seit Beginn der Coronakrise und der starke Einfluss dieser Ausreißer im Rahmen der zur Betaschätzung Anwendung findenden Regressionsanalyse. Um ökonomisch nicht begründbare Verzerrungen der Betafaktoren um teilweise bis zu $\pm 50\%$ zu vermeiden, ist der Analyse von und dem Umgang mit derartigen Ausreißern noch stärkeres Augenmerk zu widmen. Letzteres kann im Rahmen eines sogenannten „Winsorizing“ geschehen, im Rahmen dessen extreme Datenpunkte geglättet werden, um zu einem aussagekräftigeren Betafaktor als Schätzer für das künftige Geschäftsrisiko zu gelangen. Die gerichtliche Akzeptanz von „winsorized“ Betafaktoren im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Bewertungsanlässen und in nachgelagerten Spruchverfahren bleibt indes noch abzuwarten.

Wachstumsabschlag: langfristige Inflationserwartungen wieder auf Niveau des Vorjahrs

Während einzelne Kapitalmarktteilnehmer und Institutionen von erhöhten Inflationstendenzen in den nächsten Jahren ausgehen, ergeben sich aus den Marktpreisen inflationsgeschützter Wertpapiere, wie nachfolgend abgebildet, Inflationserwartungen auf im Vergleich zum Ende des Vorjahrs nahezu unverändertem Niveau.

Entwicklung der Inflationserwartungen (Dezember 2008 bis Dezember 2020)



Quelle: Bloomberg L.P., New York/USA.

Im Frühjahr und zur Jahresmitte 2020 wurden für die Unternehmensbewertung häufig vergleichsweise niedrige Wachstumsabschläge verwendet. Auf Basis der aktuell langfristig geschätzten Inflationserwartungen ist hingegen wieder von Wachstumsabschlägen in der Größenordnung der Vorjahre auszugehen.

Bewertungsparameter	Erwartungshaltung	Auswirkung auf den Unternehmenswert	Abschätzung der Größenordnung (pauschaliert, c. p.)
Basiszinssatz	Auf weiterhin sehr niedrigem Niveau	Neutral	Eine Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte führt zu rund 5–10% geringeren Unternehmenswerten.
Wachstumsabschlag in der ewigen Rente	Leicht steigend	Werterhöhend	Eine Erhöhung von 0,5 Prozentpunkten führt zu rund 2–10% höheren Unternehmenswerten.
Wachstum der Gesamtleistung im Detailplanungszeitraum	Zunehmend gegenüber 2020	Werterhöhend	Eine 10% höhere Gesamtleistung führt zu 2–5% höheren Unternehmenswerten (bei unveränderter ewiger Rente).

Wertauswirkungen von erwarteten Parameteränderungen

In Abhängigkeit von ihrer weiteren künftigen Entwicklung können ausgewählte oben erläuterte Bewertungsparameter sowohl unternehmenswertsenkend als auch unternehmenswerterhöhend wirken. Ausgehend von den zum Jahresende 2020 vorherrschenden Parameterkonstellationen, lassen sich die Erwartungen in Bezug auf einzelne Bewertungsparameter für das Jahr 2021 und daraus resultierende Auswirkungen auf den Unternehmenswert wie folgt skizzieren (siehe Tabelle oben).

Aktuelle Entscheidung des BGH: diskontierter Ausgleich als Wertuntergrenze

In seinem langerwarteten Beschluss (Az. II ZB 6/20 vom 15.09.2020) hat der BGH beurteilt, inwiefern bei beherrschten Unternehmen für die Barabfindung ausgeschlossener Minderheitsaktionäre die angemessene Abfindung gemäß § 327b AktG vom Barwert der Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG bestimmt wird.

Der BGH urteilte, dass die angemessene Barabfindung im Fall des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach § 327a, 327b AktG nach dem Barwert der aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dem Minderheitsaktionär zustehenden Ausgleichszahlungen bestimmt werden kann, wenn dieser höher ist als der auf den Anteil des Minderheitsaktionärs entfallende Anteil des Unternehmenswerts, der Unternehmensvertrag zum nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG maßgeblichen Zeitpunkt bestand und von seinem Fortbestand auszugehen war.

Der BGH stellt jedoch auch klar, dass die Anwendbarkeit dieser Untergrenze eine Frage des Einzelfalls ist, bei deren Beurteilung zu berücksichtigen ist, dass ein Unternehmensvertrag, der erheblich über dem Ertragswert liegende Ausgleichszahlungen gewährt, nicht dauerhaft von Bestand sein wird. Für die voraussichtliche Dauer des Unternehmensvertrags ist der Wert der Beteiligung mindestens der Barwert der dem Minderheitsaktionär im Rahmen des Unternehmensvertrags vertraglich zugesagten festen Ausgleichszahlungen, auch wenn dieser Wert den auf Grundlage der prognostizierten zukünftigen Erträge ermittelten anteiligen Ertragswert übersteigt.

Gerade diese Konstellation wird bei vielen bereits länger bestehenden BGAVs von zentraler Bedeutung sein. So ist bei diesen BGAVs der Ableitung der jährlichen Ausgleichszahlung ein aufgrund des historisch vergleichsweise hohen risikolosen Zinsniveaus ein hoher Verrentungszinssatz zugrunde gelegt worden. Der seitdem deutlich rückläufige risikolose Zinssatz wird tendenziell zu diskontierten Ausgleichszahlungen deutlich über dem damaligen Barwert führen.

„Einzelne Unternehmen oder sogar ganze Branchen befinden sich weiterhin in einer existenzbedrohenden Krise. Nach dem Wegfall der Erleichterungen des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes erwarten viele Experten für das Jahr 2021 daher eine Insolvenzwelle.“

Ökonomisch betrachtet, bleibt der diskontierte Ausgleich strittig, da er keinen Marktpreis darstellt, nicht das theoretische Fundament und nicht die bewertungspraktische Relevanz aufweist sowie kein eigenständiger Wertmaßstab ist, wobei zudem erhebliche Ermessensentscheidungen erforderlich sind.

Ausblick

Basierend auf den durch Covid-19 geprägten Rahmenbedingungen, werden für die Gerichte 2021 und in den Folgejahren vor allem folgende Bewertungsparameter und -annahmen von verstärkter Relevanz sein:

1. Aktualität der Planungsrechnung dem Grunde nach, das heißt, inwiefern wurden unternehmens- und branchenspezifische Erwartungen stichtagsbezogen in der Bewertung reflektiert;
2. das Ausmaß der Covid-19-bedingten Anpassungen der Planungsrechnung nach unten sowie die sich anschließende Erholung;
3. Beurteilung eines eingeschwungenen Zustands für die Bemessung eines angemessenen finanziellen Überschussniveaus in der Phase der ewigen Rente (Eintrittszeitpunkt, Höhe);
4. sachgerechte Ermittlung eines angemessenen Betafaktors (Umgang mit Ausreißern im Rahmen eines sogenannten Winsorizings);
5. Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten bei hohen Verschuldungsgraden oder erheblich unsicheren Geschäftsmodellen beziehungsweise dramatisch negativen Auswirkungen der Covid-19-Krise;
6. Verwendung des diskontierten Ausgleichs als Abfindungsuntergrenze bei nachgelagertem Squeeze-out.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie machen zudem deutlich:

Unternehmensspezifische Auswirkungen externer Einflüsse sind komplex und hochgradig einzelfallabhängig. Sie verlangen nach einer detaillierten Analyse des individuellen Geschäftsmodells, der Zulieferer- und Abnehmermärkte sowie der jeweiligen Chancen und Risiken sowie die Berücksichtigung der Erkenntnisse dieser Analysen im Rahmen von Unternehmensplanungen.

Krisenbedingt dürften überdies noch tiefergehende Analysen zur Beurteilung von Betafaktoren erforderlich werden.

Und auch die stark schwankenden, zum Teil erratischen Aktienkursverläufe zeigen einmal mehr: Der Börsenkurs ist nicht das „Allheilmittel“ der Abfindungsbemessung. ←

Moderne Zeiten im Personenge- sellschaftsrecht

Im Blickpunkt: Die für die Praxis
wesentlichen Änderungen

Von Sven Hoffmann^[1]



Das neue Gesellschaftsregister führt zur Stärkung der Rechtssicherheit der GbR.

Am 19.11.2020 wurde der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zum „Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz“ (MoPeG) vorgelegt, siehe [hier](#)). Basis war die Vorarbeit einer Expertengruppe im „Mauracher Entwurf“, der im Wesentlichen übernommen wurde. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, einen vollständigen Überblick geben zu wollen: Nachfolgend sollen deshalb die Hauptänderungen für die Personengesellschaften – und insbesondere für die GbR – vorgestellt werden.

Die GbR des Jahres 1900 und die Rechtswirklichkeit heute

Als gesetzliche Grundform aller Personengesellschaften gilt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In der Vorstellung des BGB-Gesetzgebers von 1900 ist diese ein Vertragsverhältnis zwischen den Gesellschaftern, bei dem das Gesellschaftsvermögen nicht der Gesellschaft selbst, sondern der gesamten Hand der Gesellschafter zugeordnet ist. Der Gesetzgeber ging von Gelegenheitsgesellschaf-



Sven Hoffmann

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA), Partner

Sven.hoffmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de

ten aus, weshalb eine Rechtsfähigkeit der GbR weder vorgesehen noch für notwendig gehalten worden war.

„Schon lange gefordert wurde die Möglichkeit, dass auch Freiberufler sich in allgemein haftungsbeschränkten Personengesellschaften organisieren dürfen.“

Heutzutage ist ein ganz erheblicher Anteil der Gesellschaften bürgerlichen Rechts, abweichend von der Vorstellung des historischen Gesetzgebers, auf Dauer angelegt und nimmt am Rechtsverkehr teil. Dafür waren die Vorschriften nur unzureichend ausgelegt. Mit den Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs 2001 (BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00 –, BGHZ 146, 341–361) zur Rechtsfähigkeit und 2008 (BGH, Urteil vom 04.12.2008 – V ZB 74/08 – BGHZ 179, 102) zur Grundbuchfähigkeit der GbR begann eine Entwicklung, die zu einer immer größeren Abweichung zwischen Rechtstext und Rechtspraxis führte.

Diese Rechtsfortbildung sollte nun in das Gesetz übernommen und fortgeschrieben werden. Außerdem wurden zwei weitere Missstände mit in den Blick genommen: Zum einen soll die bislang fehlende und seit langem geforderte Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Angehörigen freier Berufe die haftungsbeschränkte Personengesellschaft GmbH & Co. KG nutzen können, die der BGH für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bereits eröffnet hat

(BGH, Urteil vom 18.07.2011 – ZIP 2011, 1764; Beschluss vom 15.07.2014 – II ZB 2/13 – ZIP 2014, 2030). Zum anderen wird ein Beschlussmängelrecht auch für Personengesellschaften geschaffen.

Grundunterscheidung: rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR

Erster Kernpunkt der Reform ist der neue § 705 Abs. 2 BGB-E, in dem grundlegend zwischen der „rechtsfähigen“ und der „nicht rechtsfähigen“ Gesellschaft unterschieden wird. Dies entspricht der bisherigen Einteilung in „Außengesellschaft“ und „Innengesellschaft“.

Die Gesellschaft, die nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll, ist eine rechtsfähige GbR. Man hat sich dabei bewusst dagegen entschieden, eine unternehmerische Betätigung zu fordern. Die Unterscheidung zwischen kaufmännischer (OHG, KG) und nicht kaufmännischer Personengesellschaft (GbR) bleibt unberührt.

Wollen die Gesellschafter mit der GbR nur die Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander regeln, liegt eine nicht rechtsfähige GbR vor.

Ende des Gesamthandsvermögens im Gesellschaftsrecht

Der zweite Kernpunkt der Reform ist eine komplette Abkehr von der Rechtsfigur des „Gesamthandsvermögens“,

die künftig im Gesellschaftsrecht ausgedient hat. Die rechtsfähige GbR hat eigenes Vermögen. Die nicht rechtsfähige GbR kann überhaupt keine Vermögensträgerin mehr sein, auch nicht in Form eines Gesamthandsvermögens, wie § 740 Abs. 1 BGB-E ausdrücklich klarstellt.

Anpassung des Haftungsregimes an die Rechtsprechungslinie

Die Haftungsregelungen der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden der rechtsfähigen – und damit am Rechtsverkehr teilnehmenden – GbR werden in den §§ 721 ff. BGB-E entsprechend der Rechtsprechungslinie des BGH übernommen und weitgehend an die Regelungen des HGB angelehnt.

Modernisierung der gesetzlichen Gesellschaftsverfassung

Der Entwurf betont zunächst die Vertragsfreiheit der Gesellschafter bei der Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses; § 708 BGB-E stellt dies ausdrücklich klar. Während die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Geschäftsführung, Vertretung, Beschlussfassung und Kündigung – dem Leitbild der personalistischen Vertragsverbindung der Gesellschafter folgend – restriktiv waren (so wurde die GbR im Zweifel bei Kündigung oder Ausscheiden eines Gesellschafters aufgelöst), sind die nun vorgesehenen gesetzlichen Regelungen eher an die Bestimmungen des HGB für kaufmännische Gesellschaften angelehnt, die den Erhalt und die Handlungsfähigkeit der Gesell-

schaft in den Vordergrund stellen. So werden bisherige Auflösungsgründe wie Tod oder Kündigung eines Gesellschafters auch ohne entsprechende Vertragsklauseln zu Ausscheidensgründen, die nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zur Anwachsung der Anteile an die übrigen Gesellschafter führen.

Behebung des Publizitätsdefizits der GbR

Ein weiterer Kernpunkt des Vorhabens ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters ähnlich dem Handelsregister für die GbR in § 707 ff. BGB-E. Damit wird eine Forderung aus Wissenschaft und Praxis umgesetzt, die seit langem nach mehr Publizität im Interesse des Rechtsverkehrs verlangt. Die Eintragung ist freiwillig und insbesondere nicht Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit. Die Gesellschafter können selbst darüber entscheiden, ob sie die Vorteile der Publizität nutzen wollen. Voraussetzung ist eine Eintragung nur für den Grundstückserwerb, was den § 899a BGB hinfällig macht. Das Grundstück kann dann durch die Gesellschaft selbst erworben werden, die Publizität ist durch das Gesellschaftsregister sichergestellt.

Mit Eintragung trägt die GbR den Namenszusatz „eGbR“. Im Register werden Angaben zu Namen und Sitz der Gesellschaft, zu den Gesellschaftern (die auch juristische Personen sein können) und den Vertretungsverhältnissen gemacht. Durch eine in § 707a Abs. 3 BGB-E angeordnete entsprechende Anwendung von § 15 HGB können sich die Vertragspartner der GbR auf den Inhalt des Registers verlassen.

Neu: Wahl eines Vertragssitzes

Neu ist die Möglichkeit nach § 706 Satz 2 BGB-E, den Vertragssitz der eingetragenen Gesellschaft unabhängig vom Verwaltungssitz, also dem Sitz der tatsächlichen Geschäftsführung, frei zu wählen. Dies folgt den Empfehlungen des 71. Deutschen Juristentags und soll über die §§ 105 Abs. 2 und 161 Abs. 2 HGB-E sowie § 1 Abs. 4 PartGG-E für alle Personengesellschaften gelten.

Neu: Beschlussmängelverfahren

Mängel eines Beschlusses einer Personengesellschaft führen nach der derzeit geltenden Rechtslage grundsätzlich zu dessen Nichtigkeit (vgl. Schäfer, in: MünchKommBGB, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 110). Jedoch gibt es im Personengesellschaftsrecht bislang kein Verfahren zur gerichtlichen Geltendmachung. Es blieb nur die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO (BGH, Urteil vom 27.04.2009 – II ZR 167/07, juris Rn. 25 m.w.N.). Dieser Bereich wird nun für Personenhandelsgesellschaften mit den §§ 110–115 HGB-E neu geregelt. Im Mauracher Entwurf war ein solches Beschlussmängelrecht noch für alle Personengesellschaften vorgesehen. Für die GbR (und auch die PartG) wurde das aber nicht übernommen, weil die notwendigen Mindestanforderungen an die Formalisierung des Beschlussverfahrens nach Meinung der Entwurfsverfasser typischerweise nur bei den Personenhandelsgesellschaften zu erwarten seien (MoPeG-Entwurf, S. 127). Allerdings kann die Anwendung des neuen Beschlussmängelverfahrens für alle Personengesellschaften

über entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

Die Details können hier nicht alle vorgestellt werden. Die Regelungen sind an das Beschlussmängelrecht des Aktiengesetzes angelehnt und unterscheiden auch hier zwischen solchen Mängeln, die zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, und solchen, die nur durch eine befristete Anfechtungsklage angegriffen werden können. Die Klagefrist beträgt drei Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses, kann aber im Gesellschaftsvertrag auf bis zu einen Monat verkürzt werden (§ 112 Abs. 1 Satz 2 HGB-E). Anfechtungsbefugt ist nach § 111 Abs. 1 HGB-E jeder Gesellschafter. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht am Sitz der Gesellschaft (§ 113 Abs. 1 HGB-E), und die Klage ist nach § 113 Abs. 2 Satz 1 HGB-E gegen die Gesellschaft zu richten. Interessant ist auch die in § 115 HGB-E vorgesehene Möglichkeit, die Anfechtungs- mit einer Feststellungsklage zu verbinden, so dass das Gericht nicht nur die „falsche“ Beschlussfeststellung aufheben, sondern gleichzeitig den „richtigen“ Beschluss feststellen kann.

Langersehnt: Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse in freien Berufen

Schon lange gefordert wurde die Möglichkeit, dass auch Freiberufler sich in allgemein haftungsbeschränkten Personengesellschaften organisieren dürfen. Die PartGmbH bietet eine Haftungsbeschränkung ja nur bezogen auf Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Diese Möglichkeit wird nun unter der Voraussetzung geschaffen, dass die Erfordernisse des jeweiligen Berufsrechts einge-

halten werden. Die Neuregelung in diesem Bereich geht Hand in Hand mit einer Reform des Berufsrechts für Rechtsanwälte, für das seit dem 29.10.2020 ebenfalls ein Referentenentwurf vorliegt (abrufbar [hier](#); vgl. dazu Hartung, Deutscher AnwaltSpiegel 25/2020, S. 21, siehe [hier](#)). Ermöglicht wird dadurch eine Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG.

Wie geht es weiter?

Das MoPeG soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Im Bereich der Änderungen des BGB-Gesellschaftsrechts sieht Art. 49 Nr. 2 MoPeG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 vor, in der jeder Gesellschafter verlangen kann, dass bisherige Auflösungsgründe – die nach neuem Recht zu Ausscheidensgründen werden – weiter zur Auflösung der Gesellschaft führen sollen. Allerdings kann der betreffende Gesellschafter durch satzungsändernden Gesellschafterbeschluss überstimmt werden. Übergangsregelungen für das neue Beschlussmängelverfahren sind nicht vorgesehen.

Bewertung

Zusammengefasst ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Forderungen aus Wissenschaft und Praxis in hohem Maße nachkommt. Es werden moderne Strukturen geschaffen, ohne bewährte Konstrukte zu beseitigen. Das neue Gesellschaftsregister führt zur Stärkung der Rechtssicherheit der GbR. Die Anpassung des Beschlussmängel-

rechts war überfällig. Freiberufler können sich über eine Öffnung der Personengesellschaften freuen.

Die Gestaltungspraxis sollte sich rechtzeitig mit den Regelungen beschäftigen und mit ihren Mandanten die Anpassung bestehender Gesellschaftsverträge an die neuen Möglichkeiten diskutieren. ←

[1] Der Autor dankt Rechtsreferendarin Sarah Ehret für ihre wertvolle Unterstützung.

ANZEIGE

Das Online-Magazin für Compliance in Unternehmen



Jetzt gratis
abonnieren!

ComplianceBusiness ist ein Online-Magazin, das sich insbesondere an HR-, Compliance- und Datenschutzverantwortliche richtet. Namhafte Autoren berichten über die gesamte Bandbreite der systematischen Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen. ComplianceBusiness erscheint viermal pro Jahr und wird den Abonnenten kostenlos zugestellt.

www.compliancebusiness-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

Partner













IN KOOPERATION MIT











F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

Mobile Work und Überwachung

Im Blickpunkt: Agiles Arbeiten im sicheren und zulässigen Rahmen

Von Christian Kuß und Adrian Freidank



Die zunehmende Agilität verändert nicht nur Prozesse und Strukturen, sondern macht Arbeit auch immer mobiler.

Einleitung

Agile Arbeitsweisen halten mehr und mehr Einzug in Unternehmen. Fanden sich agile Methoden zunächst vor allem in IT-Bereichen, haben sich Kanban, Scrum und Design-Thinking-Ansätze inzwischen in vielen Unternehmensbereichen durchgesetzt. Die zunehmende Agilität verändert nicht nur Prozesse und Strukturen, sondern macht Arbeit auch immer mobiler. Doch was muss der Arbeitgeber im Hinblick auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz beachten, wenn seine Arbeitnehmer nicht im eigenen Büro, sondern unterwegs etwa in Projekträumen, Innovation-Hubs oder von zuhause arbeiten?

Vertraulicher Umgang mit Informationen

Zunächst ist es wichtig, dass sich der Arbeitgeber bewusst ist, dass vertraulichen Informationen bei mobiler Arbeit ein besonderer Schutz zukommen muss. Dies muss er auch seinen Arbeitnehmern transparent kommunizieren, damit diese bei der Arbeit die nötige Vorsicht walten lassen. Dazu helfen – gegebenenfalls wiederholte – Informationen zu den Verhaltensregeln bei mobiler Arbeit, mittels Hand-outs oder im Intranet sowie durch Arbeitnehmerschulungen. Zu regeln sind in organisatorischer Hinsicht insbesondere die Verwendung von Displaysichtschutzfolien, das Führen von Telefonaten in Situationen, in de-



Christian Kuß, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Senior Managing Director, Head of Technology GSA

Christian.kuss@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Adrian Freidank

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Senior Associate

Adrian.freidank@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

nen unbeteiligte Dritte oder Familienmitglieder mithören könnten, sowie der sensible Umgang mit digitalen und analogen Dokumenten. Arbeitnehmer sollten vertrauliche Informationen zuhause grundsätzlich nicht ausdrucken und auch solche Informationen nicht auf privaten Speichermedien (USB-Sticks, aber auch Cloudspeichern) speichern.

„Der Arbeitgeber steht damit zwischen Kontrollwunsch und Kontrollpflicht. Gleichzeitig kann der Arbeitgeber mit einer Kontrolle intensiv in die Privatsphäre seiner Arbeitnehmer eingreifen, denn diese erledigen schließlich ihre Aufgaben aus ihrer privaten Wohnung.“

Dieses Verständnis für den umsichtigen Umgang mit vertraulichen Informationen endet natürlich nicht beim Arbeitnehmer, insbesondere auch der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer die technischen Voraussetzungen hat, um vertrauliche Informationen zu schützen. Dazu gehört neben dem Bereitstellen von Sichtschutzfolien für den Dienst-Laptop etwa auch die Einrichtung eines VPNs, damit der Arbeitnehmer auch aus dem heimischen oder aus öffentlichen WLANs sicher auf die Unternehmens-IT zugreifen kann. Aber der Arbeitgeber kann auch weitere Sicherungsmaßnahmen vorsehen, zum Beispiel technisch verhindern, dass der Arbeitnehmer Da-

teien von den Dienstgeräten kopieren kann, oder dafür sorgen, dass er Dokumente nur auf den Druckern im Unternehmen ausdrucken kann. Dabei empfiehlt sich jedoch eine ausgewogene Herangehensweise, denn in der Sache ist niemandem geholfen, wenn die Sicherheitsmaßnahmen des Arbeitgebers so restriktiv sind, dass sie bei den Arbeitnehmern zu Frust führen und damit vielleicht sogar zu einer bewussten Umgehung, weil die Mitarbeiter das Gefühl haben, dass sie durch die Sicherheitsmaßnahmen in der Erledigung ihrer Aufgaben behindert werden.

Besonderheiten bei „Bring your own Device“

Nutzt der Arbeitnehmer eigene Geräte (etwa PCs, Smartphones, Tablets) für die Erledigung seiner Arbeit (Bring your own Device, BYOD), sollte der Arbeitgeber darauf achten, dass die privaten und die geschäftlichen Daten getrennt gehalten und bearbeitet werden. Das kann dadurch erreicht werden, dass der Arbeitnehmer die Daten seines Arbeitgebers nicht auf seinem eigenen Computer bearbeitet, sondern dass er über einen Remote-Zugriff im System des Arbeitgebers arbeitet. Dabei würde der Arbeitnehmer Betriebssystem und Programme in einer virtuellen Umgebung auf dem Server seines Arbeitgebers ausführen, wo auch die Dateien abgelegt werden. Eine andere Möglichkeit ist der Einsatz von Clouddiensten, in denen die Daten gespeichert sind, ohne dass der Mitarbeiter diese auf sein lokales Endgerät kopieren muss. Voraussetzung für beides ist eine stabile und schnelle Internetverbindung. Außerdem ist an eine Absicherung gegen Viren und andere Malware zu denken. Beim Einsatz privater Smartphones

sollten private Kontakte und E-Mails nicht mit den dienstlichen vermischt werden. Anderenfalls könnte etwa der privat genutzte Messenger-Dienst die dienstlichen Kontakte auf seine Server hochladen, um sie mit den angemeldeten Nutzern zu vergleichen. Gekapselte Lösungen für E-Mails, Kontakte etc. helfen hier.

Richtet der Arbeitgeber einen offiziellen Arbeitsplatz beim Arbeitnehmer zuhause ein, ist er dafür verantwortlich, dass neben den datenschutzrechtlichen und IT-Sicherheitsmaßnahmen auch der Arbeitsschutz eingehalten wird sowie der Arbeitsplatz zum Beispiel den ergonomischen Ansprüchen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätze genügt.

Kontrollwunsch und Kontrollpflicht

Arbeiten Arbeitnehmer mobil oder von zuhause aus, entziehen sie sich damit der unmittelbaren Kontrolle durch ihre Vorgesetzten. Um dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, kann der Wunsch aufkommen, zu kontrollieren, ob und wie die Arbeitnehmer außerhalb des Unternehmens arbeiten. Teilweise ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Arbeitnehmer im Home-Office bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten, etwa die Arbeitszeiten oder den Datenschutz. Der Arbeitgeber steht damit zwischen Kontrollwunsch und Kontrollpflicht. Gleichzeitig kann der Arbeitgeber mit einer Kontrolle intensiv in die Privatsphäre seiner Arbeitnehmer eingreifen, denn diese erledigen schließlich ihre Aufgaben aus ihrer privaten Wohnung. Der Arbeitgeber hat aber kein Recht, die private Wohnung eines Arbeitnehmers zu betreten.

Möchte der Arbeitgeber Kontrollmaßnahmen ergreifen, muss er die Vorgaben des Datenschutzrechts einhalten. Denn für derartige Kontrollen verarbeitet der Arbeitgeber üblicherweise personenbezogene Daten seiner Arbeitnehmer. Inwieweit Kontrollen datenschutzrechtlich zulässig sind, ist stets im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, zu welchem Zweck die Kontrolle durchgeführt wird, ob die Datenverarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.

Um zu kontrollieren, ob die Arbeitnehmer die vereinbarte Arbeitszeit auch im Home-Office einhalten, sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: Zunächst könnte der Arbeitgeber überprüfen, wann sich ein Arbeitnehmer mit seinem Computer im Unternehmensnetz an- oder abgemeldet hat. Diese Zeit sollte dann der vereinbarten Arbeitszeit entsprechen. Da diese Maßnahme relativ geringfügig in die Rechte der Arbeitnehmer eingreift, wird eine solche Form der Überwachung eher zulässig sein. Man muss allerdings berücksichtigen, dass der Arbeitgeber darüber nicht kontrollieren kann, ob der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat oder ob der Computer nur eingeschaltet wurde, ohne dass der Arbeitnehmer gearbeitet hat.

Deshalb kann der Arbeitgeber versucht sein, neben den Log-in-Daten etwa den Browserverlauf auszulesen oder E-Mails zu kontrollieren. Ob und inwieweit eine solche Kontrolle zulässig ist, ist deutlich schwerer zu beurteilen. Es kann jedenfalls festgehalten werden, dass eine Kontrolle dieser Daten nicht zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer die Unternehmens-IT auch für private Zwecke nutzen darf. Die Informationen über das private Surfverhalten

sind nicht nur durch das Datenschutzrecht, sondern auch durch das Telekommunikationsgeheimnis geschützt. Jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber keinen Verdacht einer Straftat hat, wird er die geschützten Informationen nicht auslesen dürfen.

Da die meisten Laptops mit einer Webcam ausgestattet sind, könnte der Arbeitgeber auf die Idee kommen, über die Webcam zu kontrollieren, ob der Arbeitnehmer tatsächlich während der vereinbarten Arbeitszeit arbeitet. Allerdings ist eine permanente und offene Videoüberwachung in aller Regel unzulässig. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber damit in den privaten Raum seiner Arbeitnehmer eingreift. Schließlich könnte dem Arbeitgeber einfallen, das Verhalten seiner Arbeitnehmer mit Hilfe von Keyloggern oder anderer Spionagesoftware zu überwachen. Doch auch diese Mittel dürften in aller Regel nicht zulässig sein, da sie einen permanenten Überwachungsdruck erzeugen. Denkbar erscheint der Einsatz derartiger Mittel erst, wenn der Verdacht einer Straftat im Raum steht.

Schließlich ist zu beachten, dass der Arbeitgeber, wenn er Kontrollmaßnahmen einsetzen möchte, weitere gesetzliche Vorgaben beachten muss. Die Arbeitnehmer müssen darüber informiert werden, dass ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Überwachung eingesetzt werden. Zudem muss der Betriebsrat beteiligt werden.

Fazit

Im Ergebnis erscheint es daher sinnvoller für den Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern weitgehend zu vertrauen. Die Arbeitsleistung kann anhand weniger invasiver Maßnahmen kontrolliert werden: Zum Beispiel kann die Arbeitszeit in Form von Tätigkeitsberichten niedergeschrieben und regelmäßig an den Vorgesetzten geschickt werden, oder der Arbeitgeber kann die Arbeitszeit auch anhand der Arbeitsergebnisse und seiner einschlägigen Erfahrung einschätzen, ob solche Arbeitsergebnisse der dafür verwandten Arbeitszeit entsprechen. Schließlich können auch neue Regeln zur Organisation der Zusammenarbeit (etwa regelmäßiger Austausch im Team, engere Kontakte per Telefon und Video-Call etc.) dafür sorgen, dass der Kontakt zum Arbeitnehmer nicht abreißt und die oben besprochenen Überwachungsmaßnahmen gar nicht erforderlich sind.

Um agiles Arbeiten in Organisationen zu ermöglichen, ist es sinnvoll, einen geregelten Rahmen zu schaffen – und die Netzwerkstrukturen der Methoden auch proaktiv einzusetzen, um im engen Austausch mit allen Beteiligten zu bleiben. Denn hier gilt: Kontrolle ist gut – Vertrauen ist besser! ←

„Brexit and Brands“ – Was müssen Markeninhaber beachten?

Markenschutz geht nicht zwingend
verloren, eine „Inventur“ ist ratsam

Von Dr. Anke Nordemann-Schiffel und Dr. Julian Klagge



Dr. Anke Nordemann-Schiffel

NORDEMANN, Berlin
Partnerin, Rechtsanwältin, Maître en droit

Anke.nordemann-schiffel@nordemann.de
www.nordemann.de



Dr. Julian Klagge

NORDEMANN, Berlin
Rechtsanwalt

julian.klagge@nordemann.de
www.nordemann.de



Inhabern eingetragener Unionsmarken und internationaler Registrierungen mit EU-Schutzerstreckung geht der Markenschutz im UK auch nach dem 31.12. 2020 nicht verloren.

Deal or no Deal?“ Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (UK) über ein Handelsabkommen gestalteten sich über Monate äußerst schleppend. Hatte der britische Premierminister Boris Johnson die Verhandlungsgespräche noch im Oktober aus seiner Sicht für gescheitert erklärt, konnten sich EU und UK am 24.12.2020 dennoch auf einen Last-Minute-Deal verständigen. Das Handelsabkommen wurde bereits von beiden Seiten unterzeichnet und wird zunächst nur vorläufig angewendet. Eine Ratifizierung durch das Europaparlament steht noch aus und wird im Februar oder März erwartet.

Seit Inkrafttreten des Austrittsabkommens zwischen EU und UK zum 01.02.2020 (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union 2019/C384 I/01) ist das UK jedenfalls nicht mehr Mitglied der EU. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 vor, in welcher EU-Recht im UK unverändert weiter gilt. Mit Ablauf der Übergangsphase ergibt sich eine ganze Reihe zum Teil nicht unerheblicher Konsequenzen in verschiedenen Rechtsbereichen, so auch im Markenrecht. Die Art. 54 ff. des Austrittsabkommens enthalten vielzählige Regelungen zum Schutz von Unionsmarken im UK nach Ablauf der Übergangsphase. Diese wurden bereits im „UK Trade Mark Act“ nachvollzogen und weiter ergänzt. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Auswirkungen des Brexits auf den Schutz bisheriger Unionsmarken im UK nach Ablauf der Übergangsphase sowie verschiedene Handlungsempfehlungen, die Inhaber eingetragener und angemeldeter

Unionsmarken sowie internationaler Registrierungen, deren Schutz sich auf die EU erstreckt, beachten sollten.

Eingetragene Unionsmarken

Den Inhabern eingetragener Unionsmarken bleibt mit Ablauf der Übergangsphase ihr markenrechtlicher Schutz im UK auch weiterhin erhalten. Eingetragene Unionsmarken werden seit dem 01.01.2021 schlicht in nationale UK-Marken „geklont“. Diese geklonten Marken werden im „UK Trade Mark Act“ als „comparable trade marks“ bezeichnet und sind grundsätzlich als eigenständige nationale Marken von den ursprünglichen Unionsmarken unabhängig. Die „comparable trade marks“ sind mit den ursprünglichen Unionsmarken identisch, sie werden also für das identische Zeichen, die identischen Waren und Dienstleistungen sowie unter Wahrung der Priorität der Unionsmarke automatisch und kostenlos beim „UK Intellectual Property Office“ (UK-IPO) registriert, ohne dass die Inhaber hierüber gesondert informiert werden. Ebenfalls bleibt eine von der Unionsmarke beanspruchte Seniorität aus einer älteren UK-Marke erhalten. Die Eintragung erfolgt zudem ohne Prüfung der „comparable trade mark“ auf ihre Schutzfähigkeit nach nationalem UK-Markenrecht. Diese geklonten „comparable trade marks“ sind künftig leicht über ihre Eintragsnummer identifizierbar, beginnend mit dem Präfix „UK009“, gefolgt von den letzten acht Ziffern der ursprünglichen EU-Markeneintragung.

Der Inhaber einer nationalen UK-Marke (und damit auch einer „comparable trade mark“) muss über eine lokale

Korrespondenzadresse im UK für seine beim UK-IPO registrierte Marke verfügen. Sofern der Markeninhaber selbst nicht im UK ansässig ist, muss ein nationaler Vertreter bestellt werden. Gemäß Austrittsabkommen muss der Inhaber einer „comparable trade mark“ jedoch erst drei Jahre nach Ablauf der Übergangsphase über eine Korrespondenzadresse im UK verfügen, also zum 31.12.2023.

Die erstmalige Verlängerung der „comparable trade mark“ verläuft parallel zu der Verlängerung der jeweiligen Unionsmarke. Eine frühzeitige Verlängerung der Unionsmarke noch vor dem 31.12.2020 findet bei der geklonten „comparable trade mark“ allerdings keine Berücksichtigung. Diese muss vielmehr gesondert im UK verlängert werden. Die Verlängerungsgebühren richten sich nach nationalem UK-Markenrecht.

Für den praktischen Ablauf zur Verlängerung der „comparable trade mark“ ist wie folgt zu differenzieren: Sofern der Schutz der Unionsmarke und also „comparable trade mark“ in dem Zeitraum 01.01.–30.06.2021 abläuft, erhält der Markeninhaber eine Verlängerungserinnerung vom UK-IPO. Aufgrund des engen Zeitrahmens zwischen dem Ablauf der Übergangsphase und dem Schutzablauf der „comparable trade mark“ in der ersten Jahreshälfte 2021 soll die Verlängerungserinnerung am Tag des eigentlichen Schutzablaufs der „comparable trade mark“ oder „as soon as reasonably practicable“ erfolgen. Die „comparable trade mark“ kann anschließend innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des UK-IPO, verlängert werden. Für „comparable trade marks“, deren Schutz am oder nach dem 01.07.2021 abläuft, erteilt das UK-IPO ebenfalls eine Verlängerungserinnerung. Diese

soll, so der ambitionierte Plan des UK-IPO, sechs Monate vor dem Schutzablauf der „comparable trade mark“ erfolgen, so dass der Inhaber auch in diesem Fall ab Mitteilung in einem Zeitraum von sechs Monaten die Verlängerung beantragen kann.

Besonderheiten ergeben sich schließlich für Unionsmarken, die bei Ablauf der Übergangsphase am 31.12.2020 schon abgelaufen waren, aber noch nachträglich verlängert werden können. Es ist grundsätzlich möglich, eine Unionsmarke innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrem eigentlichen Schutzablauf gegen Zahlung einer erhöhten Verlängerungsgebühr nachträglich verlängern zu lassen. Für Unionsmarken, deren Schutz in dem Zeitraum zwischen 01.07. und 31.12.2020 abgelaufen ist, wäre mit Ablauf der Übergangsphase folglich eine nachträgliche Verlängerung noch möglich. Eine Unionsmarke, die beispielsweise am 23.11.2020 abläuft, kann bis spätestens zum 23.05.2021 nachträglich verlängert werden. Für solche Unionsmarken werden ebenfalls geklonte „comparable trade marks“ beim UK-IPO eingetragen, allerdings mit dem Status „expired“. Wird die mit der „comparable trade mark“ korrespondierende Unionsmarke nachträglich verlängert, so wirkt dies ebenfalls für die „comparable trade mark“, die den Status „renewed“ erhält. Es fallen dabei keine zusätzlichen Verlängerungsgebühren beim UK-IPO an.

Angemeldete Unionsmarken

Im Gegensatz zu Unionsmarken, die zum 31.12.2020 bereits registriert waren, werden laufende Unionsmarkenan-

meldungen, die sich noch in der Prüfungsphase oder in einem Widerspruchsverfahren befinden, nicht automatisch in „comparable trade marks“ geklont. Wünscht der Anmelder für solche Marken parallelen Schutz im UK, muss er eine nationale UK-Marke anmelden. Dies erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Anmelders.

Allerdings kann für die Anmeldung einer solchen nationalen UK-Marke die Priorität der anhängigen Unionsmarkenanmeldung in Anspruch genommen werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Anmeldung der nationalen UK-Marke bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt und die Priorität der Unionsmarkenanmeldung in der nationalen UK-Anmeldung in Anspruch genommen wird. Die nationale UK-Markenanmeldung muss sich auf das identische Zeichen der Unionsmarkenanmeldung beziehen und identische oder zumindest von der Unionsmarkenanmeldung umfasste Waren und Dienstleistungen beanspruchen. Die Prüfung der Schutzfähigkeit der UK-Markenanmeldung sowie die Anmeldegebühren richten sich nach nationalem UK-Markenrecht.

Internationale Registrierungen mit EU-Schutzerstreckung

Der Fortbestand des Markenschutzes im UK für internationale Registrierungen, die sich auf die EU erstrecken, verläuft weitestgehend parallel zum künftigen Schutz eingetragener und angemeldeter Unionsmarken. Es erfolgt insbesondere keine automatische Erstreckung der internationalen Registrierung auf das UK. Stattdessen erhält

der Inhaber einer internationalen Registrierung, deren Schutz sich zum Stichtag 31.12.2020 auf die EU erstreckte, ebenfalls eine eigenständige nationale „comparable trade mark“. Auch solche „comparable trade marks“ werden kostenlos und ohne erneute Überprüfung der Schutzfähigkeit nach nationalem UK-Markenrecht eingetragen. Ihre Eintragsdetails (geschütztes Zeichen, umfasste Waren und Dienstleistungen) sowie ihre Priorität entsprechen der EU-Schutzerstreckung der internationalen Registrierung. Solche geklonten internationalen Registrierungen sind künftig ebenfalls leicht im UK-Markenregister zu identifizieren, da sie den Präfix „UK008“ erhalten, gefolgt von den letzten acht Ziffern der internationalen Registrierung.

Ist die EU-Schutzerstreckung der internationalen Registrierung bereits beantragt, zum 31.12.2020 aber noch nicht gewährt, erfolgt ein paralleler Schutz der EU-Schutzerstreckung der internationalen Registrierung – wie bei anhängigen Unionsmarkenanmeldungen – nur auf Antrag des Anmelders. Die Priorität der beantragten EU-Schutzerstreckung der internationalen Registrierung kann dabei ebenfalls gewahrt werden, sofern die Anmeldung bis spätestens zum 30.09.2021 beim UK-IPO erfolgt. Die Prüfung der Schutzfähigkeit der Anmeldung sowie die Einzahlung der Anmeldegebühren richten sich nach nationalem UK-Markenrecht.

Die erstmalige Verlängerung der „comparable trade mark“ erfolgt parallel zur Verlängerung der internationalen Registrierung. Endet die Schutzdauer der internationalen Registrierung in dem Zeitraum 01.01.–30.06.2021, erfolgt auch in diesen Fällen eine Verlängerungserinnerung des

UK-IPO, spätestens am Tag des Schutzablaufs oder „as soon as practicable“. Ab dem Datum der Verlängerungserinnerung kann die Verlängerung der geklonten „comparable trade mark“ binnen sechs Monaten beantragt werden. Die Verlängerungsgebühren richten sich nach nationalem UK-Markenrecht.

Eine internationale Registrierung kann ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach ihrem eigentlichen Schutzablauf nachträglich verlängert werden. Für solche internationalen Registrierungen, deren Schutzablauf in dem Zeitraum zwischen 01.07. und 31.12.2020 abgelaufen ist, würde daher – wie bei entsprechenden Unionsmarken – zunächst eine „comparable trade mark“ mit dem Status „expired“ eingetragen. Wird diese nationale Registrierung nachträglich verlängert, wirkt dies gleichsam für die „comparable trade mark“, die den Status „renewed“ erhält.

Auswirkungen auf laufende Widerspruchsverfahren

Mit Blick auf Widerspruchsverfahren, die am 31.12.2020 noch anhängig waren, ist wie folgt zu differenzieren:

Der Ablauf des Übergangszeitraums hat auf anhängige Widerspruchsverfahren vor dem UK-IPO gegen UK-Marken auf der Basis von eingetragenen Unionsmarken keinen großen Einfluss. Da mit Ablauf des Übergangszeitraums eingetragene Unionsmarken automatisch in „comparable trade marks“ „geklont“ werden, können diese Widerspruchsverfahren auf Basis der „comparable trade mark“ weitergeführt werden.

„Außerdem sollten möglichst Anfang 2021 alle bestehenden Lizenzvereinbarungen daraufhin geprüft werden, ob eine Zusatzvereinbarung erforderlich ist, um Großbritannien nach wie vor abzudecken.“

Etwas anderes gilt jedoch für Widersprüche aus lediglich angemeldeten Unionsmarken gegen UK-Marken. Für diese angemeldeten Unionsmarken entsteht nicht automatisch eine „comparable trade mark“ im UK. Nach jetzigem Stand ist zu erwarten, dass diese Widerspruchsverfahren ausgesetzt werden, bis innerhalb der neunmonatigen Frist zum 30.09.2021 eine neue UK-Marke angemeldet und anschließend eingetragen wird.

Umgekehrt müssen Widersprüche aus UK-Marken gegen Unionsmarkenanmeldungen, über die am 31.12.2020 noch nicht rechtskräftig entschieden war, zurückgewiesen werden. Denn seit dem 01.01.2021 können prioritätsältere UK-Marken einer Unionsmarkenanmeldung nicht mehr als relatives Schutzhindernis entgegenstehen.

Anhängige Löschungsverfahren

Eingetragene Unionsmarken, die sich mit Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2020 in einem anhängigen Löschungsverfahren befinden, werden zunächst ebenfalls als „comparable trade marks“ beim UK-IPO eingetragen. Wird die angegriffene Unionsmarke aufgrund eines am

31.12.2020 noch anhängigen Verfahrens vor dem „European Union Intellectual Property Office“ (EUIPO) oder im Rahmen eines nationalen Gerichtsverfahrens gelöscht, erfolgt die Löschung der „comparable trade mark“ im UK mit Wirkung zum selben Datum. Für das UK besteht jedoch dann keine Verpflichtung, die „comparable trade mark“ zu löschen, wenn die Gründe für die Löschung der Unionsmarke auf das UK nicht zutreffen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Unionsmarke aufgrund ihres rein beschreibenden Charakters allein in der spanischen oder deutschen Sprache gelöscht wird, das UK-IPO die Unionsmarke gegenüber den englischsprachigen Verkehrskreisen im UK jedoch nicht als glatt beschreibend bewertet. Eine echte zweite Chance sollte es auch insbesondere für Farb- und Produktformmarken geben; in beiden Fällen ist eine Aufrechterhaltung des Schutzes in den vergangenen Jahren auf EU-Ebene immer schwieriger geworden, und es ist durchaus möglich, dass Großbritannien in Zukunft großzügiger verfahren wird. In solchen Fällen kann die „comparable trade mark“ fortbestehen. Im Übrigen sind das UK-IPO und die Gerichte des UK seit dem 01.01.2021 nicht mehr ohne weiteres an die markenrechtlichen Vorgaben des EuGH gebunden. Allerdings beruht das aktuelle britische Markenrecht auf der Markenrechtsrichtlinie 2015 und wird sich aller Voraussicht nach jedenfalls in naher Zukunft nicht wesentlich verändern. Viele britische Juristen sind deshalb der Auffassung, dass die Vorgaben des EuGH und die Praxis des EUIPO ebenso wie gegebenenfalls die Rechtsprechung anderer Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten nach wie vor einen gewissen Einfluss auf die Auslegung markenrechtlicher Begriffe haben werden.

Verletzungsverfahren und Verbotstitel

Ein großer Vorteil von Unionsmarken ist, dass man auf ihrer Grundlage in einem Verletzungsverfahren ein Verbot der verletzenden Handlung in der gesamten Europäischen Union erreichen kann. Dies gilt aber jedenfalls seit dem 01.02.2020, dem Datum, zu dem Großbritannien die Europäische Union verlassen hat, für das UK nicht mehr: Ab dem 01.02.2020 für das Gebiet der Europäischen Union ergangene Verbote haben keine Wirkung für Großbritannien. Für vor diesem Zeitpunkt ergangene Verbote ist dies jedoch nicht ganz klar. Das UK-IPO, das britische Markenamt, das zum Brexit umfangreiche Stellungnahmen und Handlungsanweisungen zur Verfügung stellt, geht insofern davon aus, dass jedenfalls von einem britischen Gericht vor dem Austritt erlassene Urteile, die aufgrund einer Unionsmarke ein bestimmtes Verhalten verbieten, auch für Großbritannien weiter Geltung haben; sie sollen so weiter gelten, als seien sie aufgrund der „UK comparable mark“ erlassen worden. Auf der Grundlage der eben erwähnten Stellungnahme des UK-IPO sollte dies auch für Urteile aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die vor dem 01.02.2020 ergangen sind, gelten können, so dass diese ihre Wirkung in Großbritannien ebenfalls – fingiert auf der Grundlage der „comparable mark“ – behalten sollten. Allerdings können sich insbesondere seit dem 01.01.2021 hier besondere Herausforderungen in der Vollstreckung einer Entscheidung stellen, wenn diese nicht vor dem Ablauf des Übergangszeitraums bereits begonnen worden war.

Lizenz- und Koexistenzvereinbarungen

Viele im Zusammenhang mit Unionsmarken geschlossene Lizenz- und Koexistenzvereinbarungen – die regelmäßig zur Beilegung eines Markenkonflikts geschlossen werden – definieren den Anwendungsbereich der Vereinbarung etwa mit den Worten „gilt für die Europäische Union“. Seit dem Brexit-Referendum in Großbritannien Ende Juni 2016, jedenfalls aber seit dem Austrittsgesuch Großbritanniens an die Europäische Union Ende März 2017 stellt sich deshalb die Frage, ob mit einer solchen Formulierung die jeweilige Vereinbarung auch in Großbritannien anwendbar ist.

Dazu muss die Vereinbarung zunächst nach dem jeweils anwendbaren Recht ausgelegt werden. Auf der Grundlage des deutschen Rechts – und, nach unseren zahlreichen Gesprächen mit Kollegen zu urteilen, insbesondere auch der britischen und jedenfalls der meisten anderen Rechtsordnungen in Europa – ist Großbritannien nach wie vor erfasst, wenn sich die Formulierung in einer vor dem 29.03.2017 geschlossenen Vereinbarung findet. In vielen Fällen dürfte dies auch für Vereinbarungen, die zwischen diesem Datum und dem 31.01.2020 – dem tatsächlichen Datum des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union – abgeschlossen worden sind, gelten. Denn während dieses Zeitraums war Großbritannien noch Teil der Europäischen Union. In diesen Fällen kann sich aber aus der Vereinbarung im Übrigen, gegebenenfalls auch den Begleitumständen, wie der begleitenden Korrespondenz im Rahmen der Verhandlungen, durchaus etwas anderes ergeben. Vor dem 31.01.2020 geschlossene Ver-

einbarungen sollten deshalb in jedem Fall einzeln geprüft werden.

Lizenz- und Koexistenzvereinbarungen, die seit dem 01.02.2020 geschlossen wurden, decken umgekehrt mit einer Formulierung „gültig für die Europäische Union“ oder ähnlich Großbritannien grundsätzlich nicht mehr ab. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn aus den Begleitumständen offensichtlich ist, dass beide Parteien davon ausgingen, die entsprechende Formulierung schließe Großbritannien nach wie vor ein, etwa dann, wenn die Verhandlungen über die Vereinbarung sich über mehrere Jahre hingezogen, zum Beispiel vor Ende März 2017 begonnen hatten und auch britische Marken oder Handlungen in Großbritannien einbezogen sind. Im Zweifel und in jedem Fall dann, wenn die betreffende Vereinbarung für das eigene Geschäft wichtig ist, sollte hier eine entsprechende, klarstellende Zusatzvereinbarung getroffen werden.

Dies gilt schließlich auch für Lizenzverträge, auch wenn diese ursprünglich vor Juni 2016 oder Ende März 2017 geschlossen wurden, aber inzwischen verlängert worden sind: Enthalten sie die Formulierung „gilt für die Europäische Union“, so umfasst dies jedenfalls für den Zeitraum seit dem 01.02.2020 Großbritannien nicht mehr. Auch hier ist deshalb eine klarstellende Zusatzvereinbarung dringend erforderlich.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Inhabern eingetragener Unionsmarken und internationaler Registrierungen mit EU-Schutzerstreckung geht der Markenschutz im UK auch nach dem 31.12. 2020 nicht verloren. Sie sollten sich allerdings über verschiedene Punkte Gedanken machen, um sich gegen die verschiedenen Auswirkungen des Brexits auf ihre Markenrechte bestmöglich zu wappnen:

Zunächst sollten Inhaber eingetragener Unionsmarken und internationaler Registrierungen mit Beanspruchung der EU vor Ablauf der Übergangsphase ihre beim EUIPO oder der WIPO hinterlegten Korrespondenzadressen überprüfen und aktualisieren, damit künftig Mitteilungen und Erinnerungen des UK-IPO in Bezug auf die geklonten „comparable trade marks“ bei der richtigen Adresse landen.

Anfang 2021 sollte eine „Inventur“ anhängiger Unionsmarkenanmeldungen und beantragter EU-Schutzerstreckungen internationaler Registrierungen erfolgen, um rechtzeitig eine Entscheidung zu fällen, ob eine parallele Anmeldung als nationale UK-Marke bis zum 30.09.2021 erfolgen soll. Innerhalb des Jahrs 2021 sollten vor allem Verlängerungen geklonter „comparable trade marks“ sehr aktiv überwacht und gegebenenfalls proaktiv beantragt werden, auch ohne entsprechenden Hinweis des UK-IPO.

Ferner ist es ratsam, das Portfolio der geklonten „comparable trade marks“ Anfang 2022 und nochmals im Jahr 2025 zu überprüfen, um nicht mehr benötigte oder im UK nicht benutzte Marken aufzugeben. Ebenfalls wäre in

Einzelfällen zu überlegen, ob solche „comparable trade marks“, die aus einer internationalen Registrierung mit EU-Schutzerstreckung entstanden sind, als UK-Marke erhalten bleiben oder als UK-Schutzerstreckung in die bestehende internationale Registrierung eingegliedert werden sollen.

Außerdem sollten möglichst Anfang 2021 alle bestehenden Lizenzvereinbarungen daraufhin geprüft werden, ob eine Zusatzvereinbarung erforderlich ist, um Großbritannien nach wie vor abzudecken. Bei Koexistenzvereinbarungen sollte eine solche Zusatzvereinbarung jedenfalls dann geprüft werden, wenn die Vereinbarung fortlaufend Bedeutung hat, mit ihr also nicht lediglich ein punktueller, einmaliger Konflikt beigelegt worden ist.

Schließlich sollte zukünftig eine gesonderte Dokumentation der Benutzung der „comparable trade marks“ im UK erfolgen, um im Streitfall, sofern erforderlich, eine rechts-erhaltende Benutzung dieser Marken im UK nachweisen zu können. ←

ANZEIGE

New: GoingDigital



GoingDigital is the new online-magazine for the changing legal market. It reports quarterly on all issues of digitization that are essential for business practice and the legal market, as well as on the topics of cyber security, data protection and IT.

www.goingdigital-magazine.com

Published by



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



www.germanlawpublishers.com

Strategic Partners















F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt/Main, Germany

The next big Thing im Rechtsmarkt: Nachhaltigkeit

Interview mit **Dr. Andrea Panzer-Heemeier** und **Tobias Neufeld, LL.M.**, von ARQIS zu dem neuen Konzept b.yond

idigiT plus Data.Law by ARQIS = b.yond. Sie lesen diese Gleichung zum ersten Mal? Kein Wunder, denn dahinter verbirgt sich das neue Beratungskonzept der Big-Law-Boutique Arqis an den Schnittstellen von Recht, Digitalisierung und Ethik. Thomas Wegerich sprach dazu mit Dr. Andrea Panzer-Heemeier und Tobias Neufeld.

Deutscher AnwaltSpiegel: Erklären Sie unseren Lesern bitte das Konzept und die Strategie von b.yond.



Dr. Andrea Panzer-Heemeier: Der Fokus von b.yond liegt auf der Beratung zu digitaler Ethik und Recht. Wir sind interdisziplinär aufgestellt, losgelöst von einzelnen Rechtsgebieten und nicht einmal auf Rechtsberatung alleine konzentriert. Angesichts des massiven Umbruchs in einzelnen Branchen wegen der Digitalisierung müssen Unternehmen ethisch handeln, um Produkte trotz strenger Datenschutzvorgaben entwickeln zu können oder umgekehrt innovative Produkte verantwortungsvoll voranzubringen, die unsere aktuellen Gesetze noch gar nicht erfassen (können).



Tobias Neufeld: Wir denken, dass man Rechtsberatung in Teilen neu ausrichten sollte. Denken Sie an CSR-Themen oder an ARUG II, das uns – nur als Beispiel – die Berücksichtigung nichtfinanzieller Unternehmensziele als Bestandteil der Vorstandsvergütung bringt. Nachhaltigkeit ist damit angesprochen. Das wird, auch für den Rechtsmarkt, „the next big Thing“. Von dort ist es nicht weit bis zu der Frage: Wie gehen wir um mit unseren Daten, wie mit Algorithmen? Der Stellenwert von Daten in unserem Recht und in unserer Gesellschaft ist schon heute immens.

Deutscher AnwaltSpiegel: Wie kam es zu der Zusammenarbeit mit dem Institute for Digital Transformation in Healthcare (idigiT)?

Dr. Andrea Panzer-Heemeier: Wir kannten Dr. André T. Nemat und sein Team von idigiT, das ein Spin-off der Universität Witten/Herdecke ist und über langjährige Erfahrung mit Forschungs- und Beratungsprojekten aus den Bereichen „Digital Health“ und „Digital Ethics“ verfügt. Prägend ist das Thema „Corporate Digital Responsibility“, verstanden als Operationalisierung von digitaler Ethik im Unternehmenskontext.

Tobias Neufeld: Die Brücke hinüber zu unserer Rechtsberatung schlagen wir über unser neues Konzept „Data.Law by ARQIS“. Hier bieten wir eine neue, innovative und ganzheitliche Art datenbezogener Rechtsberatung.

Deutscher AnwaltSpiegel: Und wie werden Sie b.yond neben Arqis positionieren?

Tobias Neufeld: idigiT plus Data.Law by ARQIS = b.yond. Das eine befruchtet das andere. Wir bringen die verschiedenen Kompetenzen der Partner in einem einheitlichen Portfolio zusammen. Unser Beratungsziel ist es, die digitale Verantwortung von Unternehmen sicherzustellen.

Deutscher AnwaltSpiegel: *Welchen Planungsvorlauf hatten Sie, in welcher Rechtsform treten Sie gemeinsam an, wie habe ich mir b.yond operativ vorzustellen?*

Dr. Andrea Panzer-Heemeier: Nach einem Planungsvorlauf von etwa einem Jahr sind wir nun im Rahmen einer Kooperation gestartet unter der gemeinsamen Marke b.yond. Der nächste Schritt ist es, die Kooperation in ein Gemeinschaftsunternehmen zu überführen.

Deutscher AnwaltSpiegel: *b.yond wird sich inhaltlich beschäftigen mit der Schnittstelle digitaler Ethik und datenbezogener Rechtsfragen. Das ist neu im Rechtsmarkt in Deutschland. Schildern Sie doch bitte einige konkrete Projekte, bei denen Sie sich vorstellen können, Unternehmen zu begleiten.*

Dr. Andrea Panzer-Heemeier: Für eine Reihe von Unternehmen aus den Bereichen Automotive und Healthcare loten wir bereits die ethischen Dimensionen ihrer digitalen Geschäftsentwicklung aus und zeigen einen digital-ethisch verantwortungsvollen Weg auf. Ein Beispiel: Im Automobilsektor werden aktuell Milliarden in die Verbindung von Software und Elektronikarchitektur investiert. Die Automobilkonzerne und ihre Zulieferer müssen dazu künftig enger zusammenarbeiten. Für einen Mandanten aus der Automobilbranche klären wir aktuell in einer Vorstudie die Datenschutzproblematik und planen den Lösungsweg. Das Kernprodukt von b.yond ist dabei das „Digital-Ethische Risk Assessment“ (DERA). Es handelt sich um eine Art Audit zur Erkennung digital-ethischer Risiken in den Prozessen des Unternehmens. Damit de-

cken wir für Unternehmen erfolgreich blinde Flecken im System auf.

Tobias Neufeld: Ich kann mir für die Zukunft außerdem konkrete Projekte im Bereich Financial Services vorstellen. Hier sehe ich viele Anknüpfungspunkte zu unserem übergeordneten Thema Datenrecht und digitale Ethik.

Deutscher AnwaltSpiegel: *Datenschutz, Corporate Digital Responsibility (CDR), Produkthaftung: Letztlich sind das ja sehr wertvolle Beiträge zu der gegenwärtigen – und eben immer wichtiger werdenden – Nachhaltigkeitsdebatte. Mir scheint vor allem CDR neu zu sein für den Rechtsmarkt. Bitte schildern Sie unseren Lesern doch, was genau Sie damit meinen.*

Dr. Andrea Panzer-Heemeier: CDR ist die Weiterentwicklung von CSR und wird genauso Einzug in die Geschäftsführungspraxis halten. Nicht nur, weil die Gesellschaft es schlicht verlangt, sondern weil im Umkehrschluss die Einhaltung von Maßstäben der digitalen Ethik einen unmittelbaren Einfluss auf den Unternehmenswert hat. Nehmen Sie als Beispiel das neue Verbandssanktionsgesetz: Es hat für das Unternehmen eine unmittelbar exkulpierende Wirkung, wenn es nachweisen kann, korrekt mit Kunden- und Mitarbeiterdaten umgegangen zu sein. Juristen werden Unternehmen in diesem Umfeld zukünftig viel umfassender beraten müssen.

Tobias Neufeld: Oder schauen Sie sich Fragen der Produktsicherheit an. Der Kunde muss verlangen können,

dass das von ihm erworbene Produkt datenschutzrechtlich absolut sicher ist.

Deutscher AnwaltSpiegel: *Die Big Four gehen seit einiger Zeit stark in Richtung Consulting und Digitalisierungsberatung von Rechtsabteilungen. Sind das die Wettbewerber für b.yond?*

Dr. Andrea Panzer-Heemeier: Bei einigen der marktführenden Sozietäten sehen wir diese Entwicklung. Die Big Four sind hier sicherlich strategisch unterwegs, auch einige Kanzleien haben Teams mit Juristen aufgestellt für das Thema CDR.

Tobias Neufeld: Allerdings geht niemand bei der interdisziplinären Zusammensetzung des Teams so weit wie wir. Und der Ursprung dafür liegt im „Design-Thinking“, das wir bereits in unserer Fokusgruppe „Data.Law by ARQIS“ anwenden. Wir gehen Aufgaben nicht nur von der rechtlichen Lösbarkeit her an, sondern stellen das Unternehmen in den Fokus und begleiten die digitale Transformation mit kreativen Lösungen. Ein Netzwerk mit richtigen Partnern ist essentiell, vor allem für eine Big-Law-Boutique wie ARQIS, die in Boutiquengröße auf Großkanzleinniveau arbeitet. ←

Rechtsmarkt

Weitere Allianz: reThinkLegal schließt Kooperation mit Codefy

reThinkLegal, Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels, gibt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Heidelberger Software-spezialisten Codefy GmbH bekannt. Codefy hat sich einen Namen in der Automatisierung wissensbasierter Prozesse gemacht. Die Expertise umfasst insbesondere juristische und regulatorische Fragestellungen und passt damit optimal zur Ausrichtung von reThinkLegal. Gerade auch im Zukunftssektor „Künstliche Intelligenz“ (KI) verfügen beide Unternehmen über die notwendige technologische Expertise, um große Datenmengen schnell und effektiv zu verarbeiten.

reThinkLegal-Geschäftsführer Stefan Beßling kommentiert: „Mit den Softwarelösungen von Codefy können wir unser Angebot noch spezieller auf die Bedürfnisse unserer Kunden – Unternehmen und Anwaltskanzleien – zuschneiden. Mit Codefy haben wir einen idealen Kooperationspartner gewonnen, der die digitale Wissensarbeit genauso enthusiastisch gestaltet wie wir und täglich daran arbeitet, diese zu perfektionieren.“

Dies ist nach der jüngst geschlossenen Kooperation mit dem australischen Softwarehaus Nuix, ebenfalls Kooperationspartner in der Anwalt-Spiegel-Gruppe, eine weitere Partnerschaft, die das Technologieportfolio von reThinkLegal ausbaut.

Codefy ist ein Softwareunternehmen, das sich mit einem Team von Juristen und KI-Experten auf die Verarbeitung von Textdaten mit Hilfe fortschrittlicher Technologien spezialisiert. Mit der von Codefy entwickelten „No-Code Legal Engine“ lassen sich juristische Workflows abbilden, automatisieren und dadurch skalieren. Das technologische Fundament von Codefys Lösungen ist eine semantische Suchmaschine für Textinhalte, bei der fortschrittliche Methoden von KI zum Einsatz kommen.

reThinkLegal ist auf juristisch-technische Projekte an der Schnittstelle von Litigation, Compliance, Risikobegrenzung und Corporate-Information-Management spezialisiert. Einer der Tätigkeitsschwerpunkte ist es, aus riesigen Datenbeständen genau die gesuchten, entscheidenden Informationen bereitzustellen. (tw)

Deals

Neu sortiert: Unternehmensgruppe Tengelmann vertraut bei Umstrukturierung der KiK- und TEDI-Beteiligung auf Noerr

Noerr hat mit einem Team um die Düsseldorfer Partner Rainer Wilke und Natalie Daghes die Unternehmensgruppe Tengelmann bei der Neustrukturierung von gegenseitigen Beteiligungen mit der H.H. Unternehmensgruppe beraten.

Danach hat Tengelmann am 01.01.2021 die aktuell von der H.H. Unternehmensgruppe gehaltenen Anteile am 1994 gegründeten Textildiscounter KiK erworben. Die H.H. Unternehmensgruppe erwirbt zum 30.04.2021 die zur Unternehmensgruppe Tengelmann gehörende Beteiligung an dem 2004 gegründeten Non-Food-Discounter TEDI.

Nach mehr als 25 Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit gehen damit die beiden Familienunternehmen künftig getrennte Wege. Die Transaktionen stehen unter den üblichen kartellrechtlichen Vorbehalten.

Inhouse-Team: Dr. Andreas Guldin, Agnes Faragó, Tobias Merz, Dr. Frank Hartmann, Rudolf Goebel.

Rechtlicher Berater Tengelmann – Noerr LLP: Rainer Wilke, Dr. Natalie Daghes, (beide Federführung), Dr. Benedikt Vogt (alle Corporate M&A, Düsseldorf), Dr. Jan-Philipp Meier (Corporate/M&A, Hamburg), Dr. Björn Grotebrune (Corporate/M&A, München), Dr. Florian-Felix Marquardt (Tax, Berlin), Dr. Sarah Schmidt-Versteil (Arbitration, Düsseldorf), Dr. Christoph Rieken (Intellectual Property, München).

Associates: Vanessa Wüsthoff (Hamburg), Hannah Besting, Dr. Philipp Buchs (beide Düsseldorf), Moritz Rojek (Hamburg, alle Corporate/M&A), Dr. Fabian Krüger (Tax, Berlin), Jan Voß (Arbitration, Düsseldorf). (tw)

Goodwin begleitet RightNow bei Serie-A-Finanzierung über 10,5 Millionen US-Dollar



Gregor Klenk

Goodwin hat das Legal-Tech-Unternehmen RightNow GmbH bei einer Serie-A-Finanzierung über 10,5 Millionen US-Dollar beraten. Lead-Investoren sind der Risikokapitalgeber VR Ventures und das Family-Office des Schwarzwälder Boten, welches seinerseits durch den VC-Investor Redstone beraten wurde.

VR Ventures ermöglichte auch ein Investment in die von RightNow begebene Anleihe zum Erwerb von staatlich garantierten Covid-19-Reisegutscheinen.

RightNow hatte in einem ersten Closing bereits 2,1 Millionen US-Dollar in einer Pre-Series-A-Finanzierung erhalten, an der sich 2019 unter anderem die Gründer von Trivago beteiligt hatten.

Die 2017 gegründete RightNow GmbH gilt als einer der Vorreiter bei der Modernisierung des Verbraucherschutzes. Das auf „Consumer-Claims-Purchasing“ spezialisierte Start-up kauft Verbrauchern Forderungen gegenüber Fluggesellschaften, Reiseveranstaltern, Hotels, Versicherungen und anderen Unternehmen ab und macht die Ansprüche auf eigenes Risiko geltend. Die RightNow-Gründer Dr. Torben Antretter, Phillip Eischet und Dr. Benedikt M. Quarch wurden unlängst vom Forbes Magazin in die „30 under 30“ aufgenommen.

Berater RightNow GmbH – Goodwin, Frankfurt am Main: Gregor Klenk (Partner, Private Equity, Federführung), Heiko Penndorf (Partner, Steuern), Joana Pamukova (Associate, Private Equity). (tw)

McDermott berät Imfarr beim Erwerb des Frankfurter „Silberturms“ zusammen mit SN Beteiligungen

McDermott Will & Emery hat die Imfarr Beteiligungs GmbH bei einem gemeinsamen Off-Market-Deal mit der SN Beteiligungen Holding AG zum Erwerb des „Silberturms“ in Frankfurt am Main beraten. Verkäufer ist ein internationales Eigentümerkonsortium. Über das Transaktionsvolumen wurde Stillschweigen vereinbart; es handelt sich aber um eine der größten Immobilientransaktionen im Jahr 2020.

Die Imfarr Beteiligungs GmbH ist ein Familienunternehmen, gegründet im Jahr 2007 in Wien, das sich auf Immobilienentwicklung und Immobilieninvestments in österreichischen und deutschen Städten wie Wien, Leipzig, Frankfurt am Main und München spezialisiert hat.

Der 166 Meter hohe Silberturm (auch Silver Tower) am Jürgen-Ponto-Platz ist einer der bekanntesten Wolkenkratzer der Stadt. Mieter auf einer Gesamtfläche von rund 50.000 Quadratmetern ist die Deutsche Bahn AG mit dem konzerneigenen Dienstleister DB Systel GmbH. Die Transaktion umfasst zudem das direkt angrenzende „Executive-Gebäude“ (Gallusanlage 8) mit einer Fläche von 22.000 Quadratmetern, das ebenfalls vollständig an die Deutsche Bahn AG vermietet ist.

Berater Imfarr Beteiligungs GmbH – McDermott Will & Emery: Dr. Philipp Grenzbech (Corporate/M&A), Dr. Maximilian Clostermeyer (Immobilienrecht),

Dr. Kian Tauser (Steuerrecht, alle Federführung), Christoph Coenen (Finance), Frank Müller (Immobilien- und Investmentrecht), Dr. Heiko Kermer, Marcus Fischer (Counsel; beide Steuerrecht); Associates: Tina Zeller, Elena Platte (beide Immobilienrecht), Dr. Florian Schiefer (Steuerrecht), Sebastian Klein (Corporate/M&A). (tw)

Latham & Watkins begleitet Ardian/Swissbit bei Erwerb von Hyperstone

Latham & Watkins LLP hat die Swissbit-Gruppe, ein Portfoliounternehmen von Ardian, bei der Akquisition der Hyperstone-Gruppe beraten. Das bestehende Managementteam von Hyperstone um Dr. Jan Peter Berns wird sich im Rahmen der Transaktion an der Unternehmensgruppe beteiligen und künftig einen Minderheitsanteil halten. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden.

Swissbit und Hyperstone werden weiterhin ihre jeweiligen Kunden- und Partnernetzwerke bei Speicherlösungen als eigenständige Organisationen und Marken betreuen und ausbauen, aber auch gemeinsam neue innovative Produkte für Embedded-IoT- und -Security-Lösungen entwickeln.

Hyperstone mit Sitz in Konstanz ist ein Halbleiterunternehmen und konzentriert sich auf erstklassige Flash-Speicher-Controller für industrielle Embedded-Märkte. Das Unternehmen verfügt neben dem Hauptstandort in Deutschland über Niederlassungen in Taiwan und den USA.

Swissbit mit Sitz in Bronschhofen (Schweiz) ist ein weltweit führender Hersteller von Speicher- und Embedded-IoT-Lösungen mit eigener Produktion in Deutschland. Swissbit wurde 2001 gegründet und verfügt über Niederlassungen in der Schweiz, Deutschland, den USA, Japan und Taiwan. Seit 2020 hält die unabhängige Investmentgesellschaft Ardian einen Mehrheitsanteil an dem Unternehmen und unterstützt sein Wachstum.

Ardian ist eine der weltweit führenden unabhängigen Investmentgesellschaften, die für ihre Investoren aus Europa, Süd- und Nordamerika und Asien Vermögenswerte in Höhe von rund 103 Milliarden US-Dollar verwaltet. Das Unternehmen befindet sich mehrheitlich im Besitz seiner Mitarbeiter und verfügt über ein globales Netzwerk mit rund 700 Mitarbeitern und 15 Büros in Europa, Südamerika, Nordamerika und Asien.

Latham & Watkins LLP hat mit folgendem Team beraten: Dr. Sebastian Pauls, Burc Hesse (beide Partner, Corporate, München, gemeinsame Federführung), Christina Mann (Counsel, Corporate, Frankfurt am Main), Katharina Intfeld, Dr. Alexander Belk, Dr. Julia-Bianka Schenkel (alle Associates, Corporate, Düsseldorf), Jana Maué (Associate, Corporate, Hamburg), Dr.

Andreas Holzgreve (Associate, Corporate), Stefan Süß (Partner, Steuerrecht, beide München), Dr. Max Hauser (Partner), Alisia Haber (Associate, beide Kartellrecht), Dr. Susan Kempe-Müller (Partnerin, Corporate/IP, alle Frankfurt am Main), Patrick English (Counsel, Kartellrecht, Washington, D.C.), Kevin Richardson (Associate, Corporate, Huston), Joachim Grittmann (Counsel, Regulatory), Levent Goekbuget (Associate, beide Frankfurt am Main), Dr. Thomas Freund (Associate, beide Finanzierung), Dr. Kristina Steckermeier (Associate, Arbeitsrecht, beide München), Otto von Gruben (Partner, Real Estate, Hamburg). (tw)

Große Investition in kleine Objekte: AviaRent setzt beim Verkauf von 13 Immobilien für den Fonds MikroQuartier I auf GSK Stockmann



Dr. Olaf Schmechel

GSK Stockmann hat die AviaRent Invest AG beim Verkauf eines Immobilienportfolios, bestehend aus zwölf Mikroapartmentobjekten, an den dänischen Pensionsfonds PFA Pension und eines Objekts an die Domicil Real Estate AG beraten. Im Rahmen eines komplexen Asset- und Sharedeals wurden zwölf MikroQuartier-Objekte des Teilfonds MikroQuartier I von AviaRent an den dänischen Pensionsfonds PFA Pension verkauft. Ferner wurden in einem Sharedeal die Anteile an der das Inventar haltenden Gesellschaft an PFA Pension verkauft. Daneben hat der Assetmanager von PFA Pension, die Domicil Real Estate AG, ein Objekt des Teilfonds gekauft. Das Gesamttransaktionsvolumen beläuft sich auf etwa 235 Millionen Euro. Es handelte sich damit um eine der größten Transaktionen in der Assetklasse Mikroapartments.

Die Immobilien sind deutschlandweit verteilt. Zu den Objekten zählen der von Tschoban Voss entworfene „Neue Hühnerposten“ am Hamburger Hauptbahnhof mit 353 Apartments, das „Quartier etc.“ am Ostbahnhof in der Ederstraße, Frankfurt am Main, mit 181 Apartments sowie Objekte in Berlin, Bonn, Hannover, Köln und München. Die MikroQuartier-Objekte umfassen insgesamt 1.480 Wohneinheiten mit einer Mietfläche von 42.000 Quadratmetern sowie 426 Pkw-Stellplätze.

GSK Stockmann hat die AviaRent Invest AG bei dem Verkauf mit einem Team um den Partner Dr. Olaf Schmechel umfassend beraten, insbesondere zur Transaktionsstrukturierung, zur Vertragsgestaltung und -verhandlung. Ferner wurde zu steuerlichen Themen beraten. Darüber hinaus hat die Kanzlei in den vergangenen zehn Jahren die Ankäufe der jeweiligen Objekte begleitet sowie zu den Legal-Asset-Management-Themen beraten.

GSK Stockmann begleitet AviaRent seit 2009 regelmäßig beim Erwerb und Verkauf von Pflegeimmobilien, Einrichtungen für altersgerechtes und betreutes Wohnen und Kliniken sowie von Micro-Living-Objekten.

Berater AviaRent Invest AG – GSK Stockmann: Dr. Olaf Schmechel (Federführung, Real Estate), Jennifer Bierly (Corporate), Dominik Berka (Tax), Wolfgang Jegodka (Kartellrecht); Associates: Çağlayan Birkan (Real Estate), Benedikt Kreuder (Corporate). (tw)



Sozietäten

Citigroup baut bei Kapitalerhöhung und „At the Market“-Sales-Offering der Jumia Technologies AG auf Latham & Watkins

Latham & Watkins LLP hat die Citigroup Global Markets Inc. (Citigroup) bei der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts und beim anschließenden „At the Market“-Sales-Offering der Jumia Technologies AG (Jumia), der führenden panafrikanischen E-Commerce-Plattform, die an der New York Stock Exchange (NYSE) notiert ist, beraten. Insgesamt wurden 7.969.984 neue, von Jumia angebotene American Depositary Shares (ADS) zu einem Durchschnittspreis von 30,51 US-Dollar je ADS verkauft, was zu einem Bruttoemissionserlös von rund 243,2 Millionen US-Dollar führte. Es war das erste „At the Market“-Sales-Offering einer deutschen Aktiengesellschaft, die an der NYSE notiert ist.

Latham & Watkins LLP hat Citigroup mit folgendem Capital-Markets-Team beraten: Ryan Benedict (Partner, London), Dr. Oliver Seiler (Partner, Frankfurt am Main, gemeinsame Federführung), Irene Pistotnik (Capital-Markets-Lawyer, Mailand), David Rath, Dr. Camilla Kehler-Weiß, Dr. Alexandre Maturana (alle Associates, Frankfurt am Main). (tw)

Norton Rose Fulbright ernannt Dr. Stefan Feuerriegel zu neuem Head of Germany

Norton Rose Fulbright hat den Hamburger Partner, Mitglied des internationalen (EMEA) Management-Committee und Leiter der deutschen Immobilienrechtspraxis **Dr. Stefan Feuerriegel** zum neuen Head of Germany ernannt. Seit dem 01.01.2021 folgt er damit auf **Dr. Ralf Springer**, der diese Position seit Anfang 2015 ausfüllte und sich wieder auf seine Mandatsarbeit konzentrieren will.

„Ich freue mich darauf, die deutsche Norton-Rose-Fulbright-Praxis als Head of Germany zu unterstützen und durch ihre nächste Entwicklungsphase führen zu dürfen“, erklärt Dr. Stefan Feuerriegel. „Norton Rose Fulbright ist eine Kanzlei mit großartigen MandantInnen, PartnerInnen und MitarbeiterInnen und einem Potential wie wenige andere Kanzleien. Dem weiteren Aus- und Umbau werde ich mich mit voller Kraft widmen. Meine Ernennung ist ein besonderer Vertrauensvorschuss, den ich durch Einsatz und Engagement erfüllen werde.“

Den langjährigen Erfolg unserer deutschen Praxis, auch in der momentanen Coronakrise, haben wir besonders dem geradlinigen, klaren und integrativen Kurs meines Vorgängers Dr. Ralf Springer zu verdanken.

Als eine der weltweit führenden Kanzleien möchten wir auch in Deutschland weiter wachsen und werden im so wichtigen Rechtsmarkt Deutschland investieren und die internationale Vernetzung weiter ausbauen. Weitere Schwerpunkte der Entwicklung werden die Förderung junger Talente und gerade auch von Kolleginnen sowie die weitere Digitalisierung (Transform) sein.“

„Ich freue mich, Dr. Stefan Feuerriegel meinen Nachfolger nennen zu dürfen. Seine Erfolgsbilanz ist eine überzeugende Kombination aus operativer und rechtlicher Expertise. Ich bin zuversichtlich, dass er die strategische Entwicklung der deutschen Praxis erfolgreich fortsetzen wird“, betont Dr. Ralf Springer, Head of Germany.

„Während der fünf Jahre unter Dr. Ralf Springer ist die deutsche Praxis um 20% gewachsen und arbeitet standortübergreifend in München, Frankfurt am Main und Hamburg als deutschlandweite Praxis. Ich möchte mich bei Dr. Springer für seine harte Arbeit, sein Engagement und seine sichere Führung bedanken“, kommentiert **Peter Scott**, Norton-Rose-Fulbright-EMEA-Managing-Partner. „Ich freue mich darauf, mit Dr. Stefan Feuerriegel zusammenzuarbeiten, sowohl in seiner Funktion als unser neuer Deutschland-Chef als auch als Mitglied unseres EMEA-Management-Committees. Ziel ist es, unsere Praxis in Deutschland weiterzuentwickeln und zu vergrößern, und das im Rahmen unseres stetigen Anliegens, unsere Gruppe in ganz Europa zu stärken.“

Nach 13-jähriger anwaltlicher Tätigkeit bei einer anderen international führenden Kanzlei wechselte Dr. Stefan Feuerriegel Anfang 2017 als Partner zu Norton Rose Fulbright. Hier leitet er seit 2017 die deutsche Immobilienrechtspraxis und ist seit 2019 zugleich stellvertretender Leiter der deutschen M&A- und Corporate-Praxis. Er berät zu allen Fragen des Immobilienrechts und ist insbesondere spezialisiert auf die Kernberatungsfelder Share- und

Assetdeals, Immobilienfonds und Projektentwicklung. Sein Tätigkeitsspektrum umfasst dabei die Abwicklung komplexer Transaktionen und Umstrukturierungen sowie die Beratung bei der Entwicklung von Spezialimmobilien.

Die deutsche Norton-Rose-Fulbright-Praxis hat in diesem Jahr mehrfach Verstärkung auf der Partnerebene bekommen, nämlich **Dr. Sylwia Maria Bea, Christoph Enderstein** und **Regina Rath** in Frankfurt am Main und **Dr. Philipp Grzimek** in München. Zudem wurden im Lauf des Jahres folgende drei Anwältinnen zu Partnern ernannt: **Dr. Bernhard Fiedler** in Frankfurt am Main und **Dr. Constanze Bandilla-Dany** und **Dr. Tim Schaper** in Hamburg. (tw)

Latham & Watkins an der Seite von Berenberg bei Kapitalerhöhung der home24 SE

Latham & Watkins LLP hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg) in ihrer Funktion als Sole-Global-Coordinator und Sole-Bookrunner bei einer Barkapitalerhöhung der home24 SE unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre beraten.

Insgesamt wurden 2.640.918 neue Aktien zu einem Preis von 17,58 Euro je Aktie im Rahmen eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding) bei institutionellen Investoren platziert, was zu einem Bruttoemissionserlös von rund 46,4 Millionen Euro führte.

Die prospektfreie Börsenzulassung der neuen Aktien im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und die Lieferung der neuen Aktien an die Investoren erfolgte am 11.12.2020. Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung hat die Gesellschaft einer 90-tägigen Lock-up-Periode zugestimmt, vorbehaltlich marktüblicher Ausnahmen.

Latham & Watkins LLP hat Berenberg mit folgendem Capital-Markets-Team beraten: Dr. Oliver Seiler (Partner, Frankfurt am Main, Federführung), Ryan Benedict (Partner, London), David Rath, Isabel Willius (beide Associates, Frankfurt am Main), Irene Pistotnik (Capital-Markets-Lawyer, Mailand). (tw)

Luther begleitet ersten Antrag auf WSF-Garantien für Anleihen von Mittelständlern

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft hat die Einreichung eines ersten Antrags für das neue Standardprodukt des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) „Garantien für Anleihen“ für einen deutschen Mittelständler rechtlich begleitet. Beantragt wurde eine 90%ige Garantie des WSF für eine Anleihe im Volumen von bis zu 28 Millionen Euro. Die Mittel sollen insbesondere in das Working Capital zur Finanzierung der derzeit anlaufenden Aufträge fließen.

Die Firmengruppe, die 2019 einen Umsatz von gut 100 Millionen Euro erwirtschaftete, hat durch die Coronapandemie vorübergehend mit rückläufigen Umsätzen und Ergebnissen zu kämpfen.

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft hat gemeinsam mit der BankM AG die Einreichung eines ersten Antrags für das neue Standardprodukt begleitet.

Der im März gestartete WSF ist ein 600 Milliarden Euro umfassendes Hilfsprogramm des Bundes. Der WSF dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft. Es soll Unternehmen dabei unterstützen, Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen zu schaffen. Waren anfangs nur Garantien für Anleihen im Rahmen einer individuellen Strukturierung mit einem Volumen von mehr als 100 Millionen Euro vorgesehen, hat der WSF sein Instrumentarium Ende Oktober um Anleihegarantien ab 5 Millionen Euro erweitert. Hier hatte sich insbesondere der Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen eingebracht, dessen Präsident Luther-Partner Ingo Wegerich ist.

Viele Banken sind in der durch Covid-19 bedingten Situation nicht bereit, ihr Engagement zu erweitern oder Neukredite zu vergeben. Die Banken haben hier ein eigenes Ausfallrisiko und einen hohen Dokumentationsaufwand, da der WSF Ausfallbürgschaften auf Kredite nur in Höhe von 90% vergibt. Durch das neue Standardprodukt sind die Unternehmen somit nicht mehr vom Wohlwollen der Hausbank abhängig, sondern können sich hausbankunabhängig über den Kapitalmarkt finanzieren.

Für die Firmengruppe – Luther, Capital Markets, Banking & Finance: Ingo Wegerich (Partner). (tw)

Dentons berät Joint-Lead-Manager zu erfolgreicher Platzierung einer Anleihe der SIXT SE über 300 Millionen Euro

Dentons hat mit einem Team um den Frankfurter Partner Oliver Dreher die Bayerische Landesbank, die Commerzbank, die Deutsche Bank, J.P. Morgan Securities und die UniCredit Bank als Joint-Lead-Manager im Zusammenhang mit der erfolgreichen Platzierung einer Anleihe der SIXT SE beraten. Die Anleihe mit einem Emissionsvolumen von 300 Millionen Euro hat einen festen Zinssatz von 1,75% und eine Laufzeit bis zum 09.12.2024. Sie ist zum Handel am Regierten Markt der Luxemburger Börse zugelassen.

Das DCM-Team unter Führung von Oliver Dreher berät regelmäßig führende Platzierungsbanken und Unternehmen zu Unternehmensanleihen, sowohl bei Stand-alone-Transaktionen als auch bei der Erstellung und Nutzung von Emissionsprogrammen.

Oliver Dreher kommentiert zu der Transaktion: „Mein Team und ich haben bereits wiederholt Platzierungsbanken im Zusammenhang mit diversen kapitalmarktrechtlichen Transaktionen der SIXT SE beraten und freuen uns, dass uns die Joint-Lead-Manager nun im Zusammenhang mit der Emission der ersten Anleihe der SIXT SE unter dem ebenfalls auf Bankenseite von uns begleiteten, neu aufgelegten 2.500.000.000-Debt-Issuance-Programme der SIXT SE beauftragt haben.“

Die Sixt SE mit Sitz in Pullach bei München ist eine der international führenden Anbieterinnen hochwertiger Mobilitätsdienstleistungen. Sie erwirtschaftete 2019 einen Umsatz in Höhe von 3,31 Milliarden Euro.

Berater Joint-Lead-Manager (Bayerische Landesbank, Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, J.P. Morgan Securities plc und UniCredit Bank AG) – Dentons (Frankfurt am Main): Oliver Dreher (Partner, Federführung), Philippa Münnich-Winter (Senior Associate, beide Capital Markets). (tw)



Personal

Die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (KPMG Law) gewinnt Dr. Ian M. Maywald als Equity-Partner für die M&A-Praxis am Standort München



Dr. Ian M. Maywald

Dr. Ian M. Maywald (41) wechselte zum 01.01.2021 als Equity-Partner in das Münchener Büro von KPMG Law. Dr. Maywald begann seine Karriere 2010 bei Linklaters in Frankfurt am Main und war zuletzt bei Ashurst im Münchener Büro tätig, spezialisiert auf die Bereiche M&A, Corporate Finance und Kapitalmarktrecht. Mit Dr. Maywald stößt ein Experte mit umfangreichen Erfahrungen bei nationalen und internationalen Transaktionen und Joint Ventures zu KPMG Law, der gleichermaßen Corporates wie auch Finanzinvestoren und -institute berät. Er verfügt über eine breitgefächerte Industrieexpertise, unter anderem in den Bereichen neue Technologien (Digital Economy), Aerospace und Automotive.

Die Erweiterung der M&A-Praxis von KPMG Law folgt einer konsequenten strategischen Ausrichtung: „Wir sehen einen dynamischen M&A-Markt und erwarten diesen auch für die kommenden Jahre. Gleichzeitig erkennen immer mehr Mandanten den Mehrwert unserer integrierten rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung bei M&A-Transaktionen. Die hieraus resultie-

rende Geschwindigkeit unseres Wachstums erfordert über die Entwicklung unseres Nachwuchses hinaus die Verstärkung durch hochqualifizierte Partner aus Topkanzleien“, erläutert Dr. Daniel Kaut, der bei KPMG Law die deutsche M&A-Praxis leitet. „Daher freue ich mich, dass wir mit Dr. Maywald einen sehr erfahrenen und exzellent vernetzten Transaktionsexperten und Partnerkollegen gefunden haben, dessen ausgeprägte Expertise unsere Beratungsstrategie perfekt ergänzt und der uns helfen wird, unsere ambitionierten Wachstumsziele auch vom wichtigen Standort München aus zu erreichen.“

„Ich freue mich sehr auf die Veränderung und neuen Aufgaben“, ergänzt Dr. Maywald. „KPMG Law erbringt erfolgreich rechtliche Beratungsleistungen auf qualitativ hervorragendem Niveau. Von der starken KPMG-Law-Plattform werden die Mandanten enorm profitieren. Für mich bietet sie zudem perfekte Rahmenbedingungen, meine internationale Transaktionserfahrung und mein Netzwerk einzubringen und weiter auszubauen.“ (tw)

Wachstum aus eigener Kraft: acht neue Partner und Counsels bei Menold Bezler

Menold Bezler hat zum 01.01.2021 sechs Partner und zwei Counsels in den Bereichen Vergaberecht, Sanierung/Restrukturierung/Insolvenz, Immobilien- und Arbeitsrecht ernannt.

Vier der Ernennungen entfallen dabei auf das Vergaberecht mit Dr. Karsten Kayser und Dr. Martin Ott als Gesellschafterpartner, Dr. Alexander Dörr als Assoziiertem Partner und Lena Wende als Counsel. Alle begleiten überwiegend die öffentliche Hand und ihre Unternehmen bei der Konzeption und Abwicklung komplexer Beschaffungsvorhaben, jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten in den Sektoren Energie, IT, Entsorgung, Gesundheit und Infrastruktur/Bau.

Im Bereich Sanierung/Restrukturierung/Insolvenz werden zwei Assoziierte Partner bestellt: Dr. Sebastian Mielke begleitet Unternehmen in Krisensituationen und ist insbesondere als Insolvenzverwalter und bei Eigenverwaltungsverfahren tätig. Felix Rebel berät im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht mit einem Fokus auf (Distressed) M&A-Transaktionen.

Im Immobilienrecht wird Marc Ehrmann, LL.M., zum Assoziierten Partner bestellt. Er ist spezialisiert auf die Beratung im Gewerberaummietrecht und im Rahmen von Immobilientransaktionen.

Die Arbeitsrechtlerin Kathrin Seiz mit einem Schwerpunkt auf Sanierungsberatung und Restrukturierungen wird zum Counsel ernannt.

Co-Managing-Partner Lars Kuchenbecker: „Die gezielte Förderung eigener Talente sehen wir als zentralen Bestandteil unserer Personalentwicklung,

und die Anzahl der Ernennungen zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Die Bestellungen würdigen den Einsatz der neuen Partner und Counsels und ihren Beitrag zum Erfolg der Kanzlei.“ (tw)

Baker Tilly baut Nordic Desk auf – Gesellschaftsrechtler Dr. Ralf Ek wechselt von Jones Day



Dr. Ralf Ek

Seit dem 01.01.2021 verstärkt der Gesellschaftsrechtler und Transaktionsanwalt Dr. Ralf Ek, LL.M., (53) Baker Tilly. Als Partner wird er vom Frankfurter Büro aus den neugeschaffenen Baker Tilly Nordic Desk aufbauen.

Dr. Ralf Ek berät schwerpunktmäßig Aktiengesellschaften in allen praxisrelevanten Fragestellungen des Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrechts. Hierbei befasst er sich insbesondere mit der Organisation von Hauptversammlungen, mit Strategien der Haftungsvermeidung für Vorstand und Aufsichtsrat sowie mit Compliancefragen und Internal Investigations. Zudem berät er bei M&A-Transaktionen, oft mit grenzüberschreitenden Bezügen. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Beratung skandinavischer Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und von deutschen Unternehmen in Skandinavien.

„Die gesellschaftsrechtliche Beratung war ein wesentlicher Wachstumstreiber der Rechtsberatung bei Baker Tilly in den vergangenen Jahren. Wir sind davon überzeugt, dass wir mit dem Eintritt von Dr. Ralf Ek und dem Aufbau eines Nordic Desks für skandinavische Unternehmen bei Unternehmenstransaktionen und anderen Großprojekten in Deutschland sowie für deutsche Unternehmen bei Projekten in den nordischen Ländern noch attraktiver werden“, kommentiert Dr. Thomas Gemmeke, Partner bei Baker Tilly und für die Rechtsberatung verantwortliches Mitglied des Managementboards:

„Zudem freuen wir uns, mit Dr. Ralf Ek unser Beratungsangebot vor allem bei aktien- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen und im Bereich der strategischen Organberatung weiter abrunden zu können.“

Dr. Ek begann seine Laufbahn 1995 in Hamburg bei Schön Nolte Finkelnburg & Clemm und wechselte nach zwei Jahren zu Hölters & Elsing (zunächst in Berlin, dann in Frankfurt am Main). Seit 2008 war er im Frankfurter Büro von Jones Day tätig und leitete die Nordic Practice der Kanzlei. Er ist Autor mehrerer gesellschaftsrechtlicher Standardwerke zu Haftungsrisiken für Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführer und zum Thema Hauptversammlungsbetreuung sowie regelmäßig Referent bei wirtschaftsrechtlichen Seminarveranstaltungen. (tw)

GÖRG mit prominenter Verstärkung im Kartellrecht: Dr. Maxim Kleine wechselt mit seinem Team von Norton Rose Fulbright



Dr. Maxim Kleine

GÖRG hat den renommierten Kartellrechtsexperten Dr. Maxim Kleine (46) als Partner für den Hamburger Standort gewonnen. Dr. Kleine wechselte am 01.01.2021 von der Kanzlei Norton Rose Fulbright, wo er zuletzt die deutsche Kartellrechtspraxis leitete. Mit ihm kommt sein bewährtes Team um Katja Maria Weiß (37), Assoziierte Partnerin, und Dr. Tobias Teichner (34), Associate.

Dr. Maxim Kleine vertritt namhafte Mandanten in Kartellverfahren – sowohl vor der europäischen Kommission als auch vor nationalen Gerichten und Behörden wie dem Bundeskartellamt – sowie in kartellrechtlichen Zivilschadensersatzverfahren und Schiedsverfahren mit kartellrechtlichem Schwerpunkt. In jüngster Vergangenheit war Maxim Kleine mit seinem Team an einer Reihe von Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Kartellschadensersatzrecht beteiligt. Zudem berät er Unternehmen dabei, Vertriebssysteme kartellrechtskonform zu gestalten, sowie bei Kooperationen zwischen Wettbewerbern und der kartellrechtskonformen Strukturierung von Gemeinschaftsunternehmen.

„Wir freuen uns sehr, dass wir mit Dr. Maxim Kleine einen so anerkannten Kartellrechtsexperten für uns gewinnen konnten. Der Zugang von Dr. Kleine ist ein wichtiger Meilenstein für die strategische Neuaufstellung und Erweiterung unserer Kartellrechtspraxis“, sagt Dr. Jens-Dietrich Mitzlaff, Geschäftsführender Partner bei GÖRG. „Alle unsere Standorte werden von seiner Expertise profitieren.“

Mit dem Neuzugang baut GÖRG die Kartellrechtspraxis um den erfahrenen Partner Dr. Christian Bürger weiter aus. „Die Verpflichtung von Dr. Kleine unterstreicht die zunehmende Bedeutung des Bereichs Kartellrecht für die Kanzlei“, so Dr. Frank Evers, Leiter des Bereichs Gesellschaftsrecht bei GÖRG. „Mit Dr. Maxim Kleine und Dr. Christian Bürger haben wir ein schlagkräftiges Team und sehen uns gut gerüstet für die zukünftigen Herausforderungen im Markt.“

Auch Dr. Kleine blickte seinem Wechsel zu GÖRG gespannt entgegen: „Wir freuen uns sehr darauf, zukünftig bei GÖRG im Kartellrecht zu beraten, und ich bin zuversichtlich, innerhalb kurzer Zeit GÖRG auch auf dem Gebiet des Kartellrechts als renommierte Beratungspraxis etablieren zu können. Außerdem bin ich sechs Jahre nach meinem Wechsel nach Hamburg natürlich froh, zukünftig wieder über ein Büro im Rheinland zu verfügen, zumal mit Dr. Christian Bürger ein im Kartellrecht spezialisierter Partner vor Ort ist.“

GvW baut Gesellschaftsrecht und Notariat in Frankfurt am Main aus – Dr. Cornelius Götzte kommt von Gleiss Lutz

GvW Graf von Westphalen begrüßte am 01.01.2021 Dr. Cornelius Götzte als neuen Equity-Partner am Frankfurter Standort. Dr. Götzte kommt von Gleiss Lutz und verstärkt als Anwalt und Notar die gesellschaftsrechtliche Praxis.

Dr. Götztes anwaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere im Aktienrecht und im Konzernrecht, bei Umwandlungen, Joint Ventures, M&A-Transaktionen sowie im (gesellschaftsrechtsnahen) Kapitalmarktrecht. Auch als Notar betreut der gebürtige Heidelberger überwiegend gesellschaftsrechtlich geprägte Mandate, vor allem M&A-Transaktionen, Anteilsverpfändungen, Haupt- und andere Gesellschafterversammlungen, Umwandlungsvorgänge und Unternehmensverträge.

„Für unsere wachsende immobilien- und gesellschaftsrechtliche Praxis ist ein weiterer Notar in Frankfurt am Main neben Dr. Daniel Komo ein echter Gewinn“, freuen sich Christof Kleinmann und Dr. Robert Theissen, Managing Partner der Kanzlei. „Dazu lebt Dr. Götzte gerade mit seiner langjährigen Erfahrung in der aktienrechtlichen Beratung unseren Grundsatz der Spezialisierung.“

Dr. Götzte ist durch zahlreiche Buch- und Zeitschriftenbeiträge auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts ausgewiesen, unter anderem als Mitautor des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz und des Münchener Vertragshandbuchs zum Gesellschaftsrecht. Insbesondere im Bereich des Aktienrechts ist er seit vielen Jahren auch immer wieder durch Vorträge in Erscheinung getreten, so etwa als regelmäßiger Referent bei Veranstaltungen des Deutschen Aktieninstituts.

Aus diesen Gründen hat sich Dr. Cornelius Götzte für GvW entschieden: „Mir war wichtig, meine Mandanten auch künftig in allen Fragen des Wirtschaftsrechts optimal betreuen zu können – die breite Abdeckung von GvW als Full-Service-Kanzlei mit vielen ausgewiesenen Spezialisten passt dazu sehr gut. Zugleich steht die Kanzlei ebenfalls für eine homogene Partnerschaft sowie für kurze und transparente Entscheidungsprozesse.“

Dr. Götzte ist nach Nicolas Dumont der zweite Quereinsteiger, der zum Jahresbeginn am Frankfurter Standort eingestiegen ist. Damit werden von Frankfurt am Main aus künftig 41 Anwältinnen und Anwälte für GvW tätig sein. Das Gründungsteam im Jahr 2006 bestand aus sechs Anwälten. (tw)

Eigene Stärken stärken: Oppenhoff ernennt neue Partnerinnen und Partner

Zum 01.01.2021 hat Oppenhoff neue Partnerinnen und Partner ernannt. Till Liebau (Gesellschaftsrecht/M&A) wurde zum Equity-Partner gewählt. Mareike Heesing (Außenhandel, Öffentliches Wirtschaftsrecht, IT-Recht/Datenschutz), Annabelle Marceau (Arbeitsrecht), Patrick Schwarze (IT-Recht und Datenschutz) und Cornelia-Cristina Scupra (Arbeitsrecht) wurden zu Junior-Partnern ernannt.

Dr. Gilbert Wurth, Sprecher der Sozietät: „Ich gratuliere den Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich zu ihren Beförderungen. Sie unterstreichen, dass wir über eine große Bandbreite von Beratungsbereichen sehr gut für die Zukunft aufgestellt sind.“

Till Liebau ist auf die Beratung nationaler und internationaler Konzerne, Familienunternehmen und Finanzinvestoren bei M&A- und Private-Equity-Transaktionen spezialisiert. Er hat insbesondere umfangreiche Erfahrungen bei grenzüberschreitenden Investitionen. Daneben ist er umfänglich für führende W&I-Versicherer beim Underwriting von M&A-Risiken tätig und berät umfassend zu Konzernstrukturierungen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen.

Mareike Heesing ist auf die Beratung von nationalen und internationalen Hochtechnologieunternehmen spezialisiert. Sie unterstützt diese insbesondere bei Projektverträgen, außenwirtschaftsrechtlichen Investitionsprüfungen und Fragen zu Exportkontrolle und Sanktionen. Über besondere Erfahrungen verfügt sie im Bereich der Vertragsgestaltung von multinationalen Beschaffungsprojekten der Luft- und Raumfahrttechnik.

Annabelle Marceau berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere bei der Gestaltung, Durchführung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen sowie der Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der arbeitsrechtlichen Begleitung von Unternehmensrestrukturierungen und M&A-Transaktionen.

Patrick Schwarze berät und vertritt nationale und internationale Mandanten bei IT-Projektverträgen sowie Softwareverträgen aller Art. Einen Schwerpunkt seiner Arbeit bilden darüber hinaus datenschutzrechtliche Themen – unter anderem in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen –, konzernweite Datenschutz- und Compliancekonzepte sowie Social Media. Patrick Schwarze hat zudem Erfahrungen im Bereich E-Commerce sowie Handels- und Vertriebsrecht.

Cornelia-Cristina Scupra berät nationale und internationale Unternehmen auf sämtlichen Gebieten des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, insbesondere zur Gestaltung, Durchführung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen sowie zur Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die arbeitsrechtliche Begleitung von M&A-Transaktionen. Sie vertritt zudem Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten. (tw)

GSK Stockmann gewinnt Vergütungs- und Arbeitsrechtsexperten – Dr. Alexander Insam und Dr. Martin Hörtz wechseln von KPMG Law



Dr. Alexander Insam

GSK Stockmann verstärkt ihr Arbeitsrechtsteam mit anerkannten Experten. Dr. Alexander Insam wechselte zum 01.01.2021 als Equity-Partner in das Frankfurter Büro von GSK Stockmann. Er wird von dem Arbeitsrechtler Dr. Martin Hörtz begleitet, der als Local Partner einsteigt.



Dr. Martin Hörtz

Dr. Insam berät als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der (regulativen) Vergütungsberatung, insbesondere von Banken. Daneben ist die Beratung von Unternehmen im Betriebsverfassungsrecht zur Einführung von IT-Systemen, Home-Office-Regelungen und agilen Arbeitsstrukturen ein weiterer Schwerpunkt seiner arbeitsrechtlichen Tätigkeit. Seit 2006 ist Dr. Insam zudem als Mediator und Schlichter tätig und konnte hier unter anderem besondere Expertise in der Luftfahrtbranche bei innerbetrieblichen Konflikten zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten oder Gewerkschaften aufbauen. Daneben ist Dr. Insam für seine Arbeit im Konfliktmanagement durch zwei Konfliktkostenstudien 2009 und 2012 sowie die internationale Konferenz Managing Conflict 4.0 2015 in Los Angeles auch international bekannt.

Dr. Alexander Insam wechselt von KPMG Law mit einem Team von zwei Rechtsanwälten zu GSK Stockmann. Mit ihm startete Dr. Martin Hörtz als Local Partner. Zum 01.04.2021 folgt Sarah Lahmer (Associate).

Dr. Martin Hörtz ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und berät nationale und internationale Unternehmen in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Neben der Vergütungsberatung verfügt Dr. Hörtz über besondere Erfahrung in Zusammenhang mit der Umset-

zung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben in den Themenbereichen Compliance, Datenschutz und (Arbeits-)Strafrecht.

Dr. Uwe Jäger, Co-Managing-Partner bei GSK Stockmann, sagte: „Dr. Alexander Insam und Dr. Martin Hörtz sind mit ihrem Know-how im Arbeitsrecht eine hervorragende Ergänzung für unser Team. Mit ihrer Erfahrung und ihrem Netzwerk können wir unsere Beratung in den Kompetenzfeldern Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Bankaufsichtsrecht weiter ausbauen.“

Dr. Philipp Kuhn, Partner und Arbeitsrechtsexperte bei GSK Stockmann, ergänzte: „Mit Dr. Alexander Insam, Dr. Martin Hörtz und Team verstärken wir uns und unsere arbeitsrechtliche Expertise in ausgezeichneter Weise. Insbesondere im vergütungsaufsichtsrechtlichen Bereich können wir uns dann mit unserem überaus erfahrenen Team als führendes Beratungsunternehmen konsequent auf die immer komplexer werdenden Anforderungen unserer Mandanten ausrichten.“

Dr. Alexander Insam erklärte zur künftigen Zusammenarbeit: „GSK Stockmann hat in den vergangenen Jahren eine beeindruckende Entwicklung genommen und ist eine der wenigen Kanzleien im deutschen Markt, die Arbeits- und Vergütungsrecht verbinden. Dr. Philipp Kuhn und sein Team sind uns bei der Vergütungsberatung von Fonds gemeinsam mit dem Luxemburger Büro von GSK Stockmann bereits aufgefallen. Mit unserer Vergütungsexpertise bei mehr als 30 bedeutenden Instituten in Deutschland werden wir unseren Mandanten künftig eine der führenden Beratungen im Vergütungsrecht anbieten können. Daneben schätze ich die weiteren Schnittstellen bei GSK Stockmann zum Bankaufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht und im Restrukturierungsbereich. Nicht zuletzt die Umsetzung des ARUG II für börsennotierte Aktiengesellschaften und die Bewältigung der Coronakrise werden 2021 für viel Arbeit sorgen. Schließlich freue ich mich, meine Konfliktmanagement- und Mediationsarbeit bei GSK Stockmann in Zusammenarbeit mit den Dispute-Resolution-Kollegen fortzusetzen und auszubauen.“

Mit dem Einstieg von Dr. Alexander Insam und seinem Team umfasst die Arbeitsrechtspraxis von GSK Stockmann neun Berufsträgerinnen und Berufsträger. (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 20. Januar 2021.

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 75 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.

**Christoph Abel**

IKB Deutsche
Industriebank AG,
Düsseldorf
Legal Counsel

christoph.abel@ikb.de

**Carsten Beisheim**

Wilh. Werhahn KG,
Neuss
Leiter Zentralbereich Recht,
Compliance und Datenschutz

beisheim@werhahn.de

**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de

**Peter Bokelmann**

TRUMPF GmbH + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com

**Dr. Stefan Brüggemann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggemann@helaba.de

**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com

**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com

**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Gütersloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de

**Fritz Daube**

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com

**Dr. Eric Decker**

Bilfinger SE, Oberhausen
Legal Director & Head of
Global Insurance,
Rechtsanwalt
(Syndikusanwalt)

eric.decker@bilfinger.com

**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de

**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,
Berlin

**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com

**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com

**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com

**Dr. Till Friedrich**

HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gacny.com

**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com

**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/
General Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com

**Andrea Grässler**

Vibracoustic GmbH,
Darmstadt
Senior Legal Counsel Europa,
Russland und Türkei

andrea.graessler@vibracoustic.com

**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com

**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com

**Dr. Ulrich Hagel**

Bombardier Transportation
GmbH, Berlin
Head of Litigation
& General Counsel

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com

**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de

**Wolfgang Hecker**

Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de

**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com

**Anja Jähnel**

Bayer AG, Sourcing,
Leverkusen
Manager, PRO BP Legal –
Global Legal Spend
Management

anja.jaehnel@bayer.com

**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de

**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com

**Dr. Christian Kaeser**

Siemens AG,
München
Leiter Konzern-
steuerabteilung

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowait**

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy& (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Martin Mildner**

Otto Group,
Hamburg
General Counsel,
Head of M&A

martin.mildner@ottogroup.com

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de



Kurt L. Frhr. von Poelnitz, LL.M.

IBM Global Business Services, Europe, London
Senior Counsel

vonpoelnitz@uk.ibm.com



Melanie Poepping, MBA

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com



Marcel Pordomm

Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main
General Counsel, Director Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de



Dr. Ute Rajathurai

Bayer Business Services GmbH, Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com



Katrin Reichert

TARGOBANK AG, Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de



Marcel Ritter

Telefónica Germany, München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com



Dr. Georg Rützel

e-shelter services GmbH, Frankfurt am Main
SVP Legal & Governance

georg.ruetzel@e-shelter.com



Dr. Ulrich Rust, LL.M.

RWE Aktiengesellschaft, Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com



Günther Sailer

HSE24, Home Shopping Europe GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht und Compliance

g.sailer@hse24.de



Dr. Dierk Schindler, M.I.L. (Lund)

Robert Bosch GmbH, Stuttgart, VP Corporate Legal Services, Mobility Solutions, Purchasing & Logistics (C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com



Tjerk Schluffer

Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg
Head of Legal & Compliance & Data Protection

tjerk.schluffer@fresenius.com



Christian Schmitz

Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach
Head of Corporate Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de



Dr. David Schneider

Bayer AG, Leverkusen

david.schneider@bayer.com



Frederick Schöniß

Aareal Bank AG, Wiesbaden
Head of Transaction Advisory, Legal Counsel,

frederick.schoenig@aareal-bank.com



Jochen Scholten, MBA (Mannheim, ESSEC)

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President, General Counsel, Global Legal

jochen.scholten@sap.com



Martin Stadelmaier

Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart
Leiter Recht, Compliance und Versicherungen, Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com

**Christian Steinberger**

VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org

**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com

**Katja Thümmeler,
MBA (Durham)**

s.Oliver Bernd Freier GmbH
& Co. KG, Wiesbaden
Rechtsanwältin, Deputy
Head of Legal

katja.thuemmler@de.soliver.com

**Regina Thums**

Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de

**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com

**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de

**Prof. Dr. Stefan Werner**

Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com

**Dr. Juliane Wessels,
MBA**

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de

**Arne Wittig**

thyssenkrupp AG,
Essen
General Counsel Germany
Head of Corporate
Center Legal

arne.wittig@thyssenkrupp.com

**Dr. Philipp Wösthoff**

Hauck & Aufhäuser
Privatbankiers KGaA,
Frankfurt am Main
Real Assets Deutschland,
Abteilungsleiter

philipp.woesthoff@hauck-aufhaeuser.de

**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

Arnold & Porter

Arnold & Porter
Ingrid M. Kalisch und Dr. Martin Weger
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 254 94-0
ingrid.kalisch@arnoldporter.com
martin.weger@arnoldporter.com
www.arnoldporter.com

**BEITEN
BURKHARDT**

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Markus Künzel
Ganghoferstr. 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com



Buse Heberer Fromm
Rechtsanwälte Steuerberater PartG
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt
Telefon: 069 989 72 35-0
lelley@buse.de
www.buse.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Prof. Dr. Christoph Schalast
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 040 257 66 09 10
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal

CLYDE & Co

Clyde & Co
(Deutschland) LLP
Dr. Henning Schaloske
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: 02 11 88 22 88 01
henning.schaloske@clydeco.com
www.clydeco.com



Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Christian F. Bosse
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: 07 11 98 81-257 72
christian.f.bosse@de.ey.com
www.ey.com

fringspartners.
ARBEITSRECHT

fringspartners
Arbeitsrecht
Dr. Arno Frings
Königsallee 76-78
40212 Düsseldorf
Telefon: 02 11 22 98 21-20
frings@fringspartners.de
www.fringspartners.de



GSK Stockmann
Rechtsanwälte
Carsten Knoll
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Telefon: 030 20 39 07-57
Fax: 030 20 39 07-24
carsten.knoll@gsk.de
www.gsk.de

HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAVER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Heussen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



Kallan Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de

lindenpartners

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther.

Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Tanus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.com



Schulte Riesenkampff
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Kim Manuel Künstner
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900 26-871
kimmanuel.kuestner@schulte-lawyers.com
www.schulte-lawyers.com



Tiefenbacher
Rechtsanwälte · Steuerberater
Dr. iur. Norman Häring
Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Telefon: 0 62 21 31 13-26
haering@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de



Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care
AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Str. 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Almenrausch 25
85521 Ottobrunn
Telefon: 0 89 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com

Executive School of Management,
Technology and Law (ES+HSG)



Universität St. Gallen
**Executive School of Management,
Technology and Law (ES+HSG)**
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



**Arbeitsgemeinschaft
Syndikusanwälte im
Deutschen Anwaltverein e.V.**
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de

DIE FÜHRUNGSKRÄFTE

FÜR IHREN BERUFLICHEN ERFOLG

Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



**LOD Lawyers on Demand
(Deutschland) GmbH**
Dr. Michael Zollner, LL.M.
Nymphenburger Straße 213
80639 München
Telefon: 089 21 53 98 89 1
michael.zollner@lodlaw.com
www.lodlaw.com/de



**Axiom Global
(Deutschland) GmbH**
Dr. Daniel Biene, LL.M. (New York)
Guillettstraße 48
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 427 29 69 00
daniel.biene@axiomlaw.com
www.axiomlaw.com



FORIS AG
Dr. Hanns-Ferdinand Müller
Kurt-Schumacher-Str. 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
hanns-ferdinand.mueller@foris.com
www.foris.com



reThinkLegal GmbH
Stefan Beßling
Lerchesberggring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



BRYTER GmbH
Michael Grupp
Uhlandstraße 175
10719 Berlin
Telefon: 0163 563 55 94
grupp@bryter.io
www.bryter.io



FTI Consulting
Dr. Ekaterina Lohwasser
Salvatorstr. 3
80333 München
Telefon: 089 24 21 20-16
ekaterina.lohwasser@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Signium Executive Research
Hellmuth Wolf
Königsallee 63-65
40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11 93 37 91-60
hellmuth.wolf@signium.de
www.signium.de



**Bucerius Center
on the Legal Profession**
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



**German American Chamber
of Commerce, Inc.**
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



STP Informationstechnologie AG
Uwe Richter
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw)

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59
E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de
Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot
www.deutscheranwaltspiegel.de:
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl
Telefon: 069 75 91-22 17

Publikationsmanagement: Ayfer Ekingen

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: Arnold & Porter; Beiten Burkhardt; Buse
Heberer Fromm; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft;
Clyde & Co (Deutschland) LLP; Ernst & Young Law GmbH;
fringspartners Arbeitsrecht; GSK Stockmann Rechtsanwälte; Haver &
Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltskanzlei; Kallan
Rechtsanwaltskanzlei mbh; lindenpartners; Luther; Osborne
Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants;
Rödl & Partner; Schulte Riesenkampff; Tiefenbacher Rechtsanwälte -
Steuerberater, Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikus-
anwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Axiom Global (Deutsch-
land) GmbH; Bryter GmbH; Bucerius Center on the Legal Profession;
BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; FORIS AG; FTI
Consulting; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid
Legal Institute e.V.; LOD Lawyers on Demand (Deutschland) GmbH;
reThink Legal GmbH; Signium International; STP Informationstech-
nologie AG; Universität St. Gallen, Executive School of Management,
Technology and Law (ES+HSG)

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert
und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des
Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und
Redaktion keine Gewähr.

Eine Gemeinschaftspublikation von:



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

